

**Bundeseinheitliche Richtlinie
für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)**

Stand: 1. August 2007

Mit folgenden Ergänzungen/Änderungen vom November 2008:

***Erweiterung der Anlage 4 um die
„Anlagenbeschreibung zu einer Videoüberwachungsanlage (VÜA)“***

Austausch der Anlage 10



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
2	Einsatz.....	5
3	Grundsätzliche Forderungen	6
4	Errichtung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung	6
5	Haftung/Kosten.....	7

Anlagenübersicht

Anlage 1	Begriffe und Definitionen
Anlage 2	Aufbau einer ÜEA mit optionaler Bildübertragung (Abbildung)
Anlage 3	Antrag zur Errichtung, Erweiterung, Änderung einer ÜEA
Anlage 4	Antrag für die Abnahme einer ÜEA mit Abnahmeprotokoll und Anlagenbeschreibung
Anlage 5	Projektierungs- und Installationshinweise für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
Anlage 6	Anforderungen an die Bildübertragung und Bildsteuerung
Anlage 7	Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten
Anlage 8	Merkblatt für Betreiber von ÜEA
Anlage 9	Überprüfungen von ÜEA
Anlage 10	Anforderungen an Alarmempfangsstellen bei der Polizei (AS-POL)
Anlage 11	Länderspezifische Zusatzbestimmungen



1 Allgemeines

1.1 Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) dienen im Rahmen eines umfassenden Sicherungskonzeptes dazu, bei entsprechenden Gefahrenlagen die Polizei direkt zu alarmieren, um polizeiliche Maßnahmen einleiten zu können. Hierbei soll auch die präventive Wirkung durch nachhaltige Verringerung des Tatanreizes berücksichtigt werden.

1.2 Diese Richtlinie regelt Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von ÜEA und legt die dafür notwendigen Mindestanforderungen fest mit dem Ziel, eine zuverlässige Meldungsgabe zu erreichen.

Sie nennt die Voraussetzungen, unter denen ein Anschluss genehmigt oder abgeschaltet werden kann und regelt das Genehmigungsverfahren.

Die zuständige Polizeibehörde/-dienststelle soll bereits in der Planungsphase bzw. bei der Erarbeitung des Sicherungskonzeptes zur Beratung herangezogen werden.

1.3 ÜEA bestehen aus:

- Anlagenteile im überwachten Objekt (ÜMA/EMA/ÜE)
- Alarmübertragungsanlage (AÜA)
- Alarmempfangsstelle bei der Polizei (AS-POL).

Manuell oder automatisch ausgelöste Gefahrenmeldungen werden an die AÜA weitergeleitet. Die AÜA nimmt die Gefahrenmeldungen auf und überträgt sie zur AS-POL (siehe Anlage 2), wobei die Übertragungsprotokolle der DIN EN 50136, Teil 3, oder der VdS-Richtlinie 2465 entsprechen müssen. Die Konformität der im Anwendungsfall verwendeten Schnittstellen müssen von einer nach DIN EN 45011 akkreditierten Zertifizierungsstelle anerkannt sein.

1.4 Diese Richtlinie enthält Verweise auf folgende zz. erhältliche mitgeltende europäische und nationale Normen bzw. Richtlinien (Regelwerke), insbesondere der Reihen:

- DIN EN 50130
- DIN EN 50131
- DIN EN 50136
- DIN VDE 0833
- VdS 2311, 2364, 2366, 2465
- Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“

Sie gelten in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung. Darüber hinaus ist der sog. „Stand der Technik“ einzuhalten.

Die in dieser Richtlinie zitierten Bezüge auf nationale Regelwerke (Normen, Vorschriften, Bestimmungen, Richtlinien) schließt die Anerkennung von vergleichbaren Regelungen anderer EU-Staaten ein, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen wurde. Im Bedarfsfall erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit anhand einer Übersetzung in die deutsche Sprache, deren Kosten der Antragsteller zu tragen hat.



- 1.5 Die Errichtung und der Betrieb von ÜEA können von der Polizei genehmigt werden, wenn im Einzelfall aufgrund polizeilicher Lagebeurteilungen zu erwarten ist, dass
- Personen wegen ihrer gesellschaftlichen Stellung (z.B. nach PDV 129 eingestufte gefährdete Personen),
 - Personen, die aufgrund ihrer Funktion bzw. Tätigkeit (z.B. in raubgefährdeten Bereichen),
 - Sachen wegen ihres bedeutenden Wertes oder wegen ihrer Eigenart,
 - Einrichtungen/Sachen wegen ihrer wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung gefährdet sind und ein öffentliches Interesse an ihrer Sicherheit besteht.

- 1.6 Die Polizei kann die Genehmigung widerrufen und die Abschaltung der Alarmübertragung zur Polizei durch den Konzessionär veranlassen, wenn
- die Voraussetzungen nach Nr. 1.5 entfallen,
 - der Betreiber wechselt,
 - die Anlage ohne vorherige Genehmigung und erneute Abnahme wesentlich geändert wurde,
 - die Anlage entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinie betrieben wird,
 - sich Mängel an der Anlage herausgestellt haben und diese trotz Aufforderung nicht abgestellt wurden,
 - wiederholt Alarmer durch Bedienungsfehler oder
 - wiederholt Falschalarme, die nicht eindeutig auf Bedienungsfehler oder Mängel zurückzuführen sind, ausgelöst wurden.

Ein entsprechender Widerrufsvorbehalt ist in der Genehmigung enthalten. Eine Ersatzpflicht der Polizei für Schäden, die aus einer Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

- 1.7 Zur Errichtung von AS-POL ist berechtigt, wer aufgrund eines besonderen Vertrags mit der Polizei hierzu ermächtigt wurde (Konzessionär).

Dieser Vertrag schließt die Errichtung von Anlagenteilen im überwachten Objekt nicht ein (siehe Anlage 2). Bestehende Anlagen bleiben hiervon unberührt.

- 1.8 Die Errichtung einer ÜEA sowie spätere Erweiterungen oder Änderungen der ÜMA/EMA/ÜE sind im Auftrag des Anschlussbewerbers/Betreibers und Errichters/Instandhalters vom Konzessionär bei der Polizei zu beantragen (siehe Anlage 3).

ÜMA/EMA/ÜE dürfen erst dann an die AS-POL angeschlossen werden, wenn sie durch Fachkräfte der Polizei abgenommen worden sind. Die Abnahme ist schriftlich vom Konzessionär zu beantragen (siehe Anlage 4). Bei Erweiterung und Änderung entscheidet die Polizei, ob eine erneute Abnahme der ÜEA erforderlich ist.

- 1.9 ÜEA die zum Schutz von Verschlusssachen (VS) im Sinne der Verschlusssachenanweisung (VSA) oder aufgrund einer Beratung durch eine Verfassungsschutzbehörde zum Zweck des materiellen Sabotageschutzes errichtet werden, unter-



liegen zusätzlich besonderen Ausführungsbestimmungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bzw. der Verfassungsschutzbehörden. Diese Anlagen werden in Verbindung mit der Abnahme durch die Polizei einer Abnahmeprüfung durch das BSI, die zuständige Verfassungsschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unterzogen. Im militärischen Bereich tritt an die Stelle der oben genannten Behörden der Militärische Abschirmdienst, im Bereich der geheimschutzbetreuten Wirtschaft der Bundesminister für Wirtschaft beziehungsweise die zuständige Landesbehörde.

2 Einsatz

2.1 Bei der AS-POL und/oder der zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle sind Einsatzunterlagen (Karteien/Dateien) zu führen.

Diese sollten enthalten:

- Kennnummer der ÜEA
- Art der Anlage
- Name, Anschrift, Telefonnummer, individuelles Kennwort des Betreibers
- einheitlich getarnte Kennzeichnung der VS-Dienststellen
- Pläne (Lagepläne, Grundrisspläne, Objektskizzen) Anfahrtsweg
- Regelungen der Schlüsselaufbewahrung/-zuführung
- zuständige Polizeibehörde/-dienststelle
- besondere objekt-/personenbezogene Einsatzhinweise (z.B. Videoüberwachung)
- Alarmplan, Weitergabe von Meldungen
- vom Konzessionär zu benennende, ständig erreichbare verantwortliche Personen des Betreibers und Erreichbarkeit des Instandhalters der ÜMA/EMA/ÜE
- Ausstellungsdatum (gegebenenfalls Datum der letzten Berichtigung)

2.2 Grundsätzlich werden keine Objektschlüssel bei der Polizei hinterlegt.

2.3 Im Alarmfall sind von der Polizei der Betreiber bzw. die von ihm benannten Verantwortlichen und der Instandhaltungsdienst der ÜMA/EMA/ÜE unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Betreiber bzw. ein von ihm benannter Verantwortlicher hat

- nach einem Alarm unverzüglich am Objekt zu erscheinen,
- die Polizei entsprechend zu unterstützen und
- nach dem Einsatz der Polizei die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes selbständig durchzuführen.

Die Anlage darf erst dann wieder scharfgeschaltet werden, wenn die Ursache des Alarms vom Betreiber/Instandhalter der ÜMA/EMA/ÜE festgestellt und beseitigt wurde. Die Alarmursache ist dem Konzessionär durch den Betreiber schriftlich



bekannt zu geben. Eine Auflistung der Alarmursachen ist der Polizei vom Konzessionär auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

3 Grundsätzliche Forderungen

3.1 ÜEA müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen europäischen und nationalen Bestimmungen entsprechend

- projektiert,
 - errichtet,
 - betrieben und
 - instand gehalten
- werden.

3.2 ÜEA müssen den polizeilichen Einsatzvorschriften, insbesondere den sich aus der Polizeidienstvorschrift 100 (PDV 100) ergebenden Forderungen sowie den Projektierungs- und Installationshinweisen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (siehe Anlage 5), entsprechen.

Alarmer aus ÜMA/EMA müssen differenziert nach Überfall (ggf. auch Bedrohung) und Einbruch zur AS-POL übertragen und dort angezeigt werden. Weitergehende Alarmdifferenzierungen sind je nach den polizeieinsatztaktischen Erfordernissen bis zur einzelnen Meldergruppe oder bis zu festzulegenden einzelnen Meldern zu realisieren. Die Festlegung erfolgt durch die Polizei. Meldungen aus AÜA sind gemäß Anlage 10 anzuzeigen.

3.3 ÜEA sind so zu projektieren, zu installieren und zu betreiben, dass technisch bedingte Falschalarme ausgeschlossen werden können.

Nach einer technisch bedingten Falschalarmauslösung sind bestehende ÜMA/EMA/ÜE mit Fristsetzung durch die Polizei vom Betreiber derart nachrüsten zu lassen, dass solche Auslösungen weitestgehend ausgeschlossen sind.

Bei Überfallmeldungen ist ein Externalarm nicht zulässig.

Bei Einbruchmeldungen kann unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und unter Beachtung polizeilicher Einsatzvorschriften (siehe Nr. 3.2) neben der Fernalarmierung mit Genehmigung der Polizei auch ein Externalarm erfolgen.

3.4 Mit der Alarmmeldung an die AS-POL kann die Übertragung weiterer Informationen erfolgen (z.B. Bildübertragung gemäß Anlage 6).

3.5 Für die Anlagenteile im überwachten Objekt übernimmt der Konzessionär alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertrag mit der Polizei (siehe Nr. 1.7) ergeben.

4 Errichtung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung

4.1 ÜEA dürfen nur von leistungsfähigen, qualifizierten Fachunternehmen errichtet, geändert, erweitert und instandgehalten werden (gemäß Anlage 7).



Für die Instandhaltung von ÜMA/EMA/ÜE ist ein Instandhaltungsvertrag abzuschließen und bei der Abnahme sowie bei Anforderung durch die Polizei vorzulegen. Dies gilt nicht für Behörden und Institutionen, die über eigene geeignete Fachkräfte verfügen, die diese Arbeiten ganz oder teilweise selbst durchführen können.

- 4.2 In der AS-POL dürfen nur Fachkräfte des Konzessionärs eingesetzt werden,
- gegen deren Zuverlässigkeit aus polizeilicher Sicht keine Bedenken erhoben werden und
 - die sich durch eine persönliche Zugangsberechtigung (z.B.: einen von der Polizei anerkannten Firmenausweis) legitimieren.

Diese Regelungen gelten auch für nicht bei der Polizei installierte ABEZ (siehe Anlage 10).

- 4.3 Für die Errichtung und Instandhaltung von Anlagen, die dem Schutz von VS im Sinne der VSA dienen (vgl. Nr. 1.9), kommen nur Fachunternehmen in Betracht, die in der Geheimschutzbetreuung des Bundesministers für Wirtschaft bzw. der zuständigen Landesbehörde stehen und für die dieser beziehungsweise diese einen entsprechenden Sicherheitsbescheid erteilt hat. Die eingesetzten Kräfte müssen entsprechend den Geheimschutzvorschriften überprüft und ermächtigt sein.
- 4.4 Der Betreiber hat unmittelbar vor Arbeiten an der ÜMA/EMA/ÜE der AS-POL (Polizei oder Konzessionär) diese mit dem vereinbarten Kennwort anzuzeigen.

Testmeldungen (Probealarme) dürfen nur vom Fachunternehmen ausgelöst werden und sind auf ein Minimum zu reduzieren.

5 Haftung/Kosten

- 5.1 Die Polizei haftet gegenüber dem Betreiber der ÜMA/EMA/ÜE, dem Errichter/Instandhalter und dem Konzessionär nur für Schäden, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 5.2 Die jeweiligen Kosten richten sich nach dem Verwaltungskostenrecht des jeweiligen Bundeslandes.



Anlage 1

Begriffe und Definitionen

der

Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) (ÜEA-Richtlinie)

Stand: 1. August 2007



Begriffe und Definitionen

(Teilweise aus einschlägigen Regelwerken, z.B.: EN, DIN, VdS, übernommen oder abgeleitet)

Abnahme (im Sinne dieser Richtlinie)

Stichprobenartige Sicht- und Funktionsprüfung der ÜEA-Anlagenteile und deren Zusammenwirken unter Berücksichtigung des Sicherungskonzeptes durch die zuständige Fachkraft der Polizei. Hierzu gehört auch die Prüfung der Einhaltung der in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen (siehe insbesondere Anlage 9).

Alarm (im Sinne dieser Richtlinie)

Signalisieren eines in einer ÜMA/EMA/ÜE eingetretenen Zustandes, der die Einleitung von Interventionsmaßnahmen erforderlich macht.

Alarmbilder

Bilder, die zum Zeitpunkt einer Alarmauslösung für mindestens 5 Sekunden bei 1 Bild/Sekunde gespeichert werden. Somit wird die Situation bei Alarmauslösung festgehalten und die Alarmursache kann ggf. erkannt werden.

Alarm-/Bildempfangszentrale (ABEZ)

Die ABEZ besteht aus Empfangszentrale (EZ) und Bildempfangszentrale (BEZ) und verfügt über Schnittstellen zum Übertragungsnetz (S_3 und S_{3B}), zur Bedien- und Anzeigeeinrichtung ($S_{4/B}$) sowie zum Einsatzleitrechner der Polizei ($S_{5/B}$).

Alarmempfangsstelle bei der Polizei (AS-POL)

Ständig besetzte Stelle bei der Polizei, die Gefahrenmeldungen von ÜMA/EMA/ÜE und ggf. weitere Informationen (z.B. Video-/Bildübertragung) entgegennimmt und Interventionsmaßnahmen einleitet. Technisch besteht sie aus Alarm-/Bild-Empfangszentrale (ABEZ) mit Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) und einer Schnittstelle ($S_{5/B}$) zu einem Einsatzleitrechner (ELR) der Polizei.

Anmerkung: Gemäß Anlage 10 kann die ABEZ auch ausgelagert sein.

Alarmplan

Objektspezifische Regelungen und Hinweise für die Intervention.

Alarmübertragungsanlage (AÜA)

Die AÜA besteht aus Übertragungseinrichtung (ÜE), Übertragungsnetz und Empfangszentrale (EZ).



Allgemein anerkannte Regeln der Technik

(Quelle: Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2., neubearb. Aufl. 1999)

Sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen, und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte sind im Rahmen der gesetzlichen Zielvorgabe als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägungen zu berücksichtigen.

Anmerkung: Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind für ÜEA das, was sich in den einschlägigen Fachkreisen aufgrund praktischer Erfahrung als technisch geeignet durchgesetzt hat (als Grundlage gelten für ÜEA zumindest die Festlegungen der Normenreihen DIN EN 50131 und 50136, DIN VDE 0833 Teile 1 und 3, VdS 2311, VdS 2364, VdS 2366, VdS 2465 sowie ggf. die Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“).

Auflösung/Auflösungsklassen

Die Auflösung von Bildern ist in Abhängigkeit von dem Überwachungsziel in drei Auflösungsklassen (Wahrnehmen, Erkennen und Identifizieren) eingeteilt. Ob die definierten Anforderungen an die Auflösung erfüllt sind, kann mit Hilfe des Testbildes im gesamten Überwachungsbereich (auch in den Randzonen) kontrolliert werden.

Automatisches Wähl- und Übertragungsgerät (AWUG)

Übertragungseinrichtung (ÜE) zum Anschluss an Telefonwählnetze (Telefonwählgerät). Die Informationen werden durch codierte Signale übertragen. Das Teilnehmergerät wird als AWUG-T, das Zentralgerät bei der Alarmempfangsstelle als AWUG-Z bezeichnet.

Bedarfsgesteuerte Verbindung

Physikalische oder logische (Wähl-)Verbindung, die vor einer Übertragung von Meldungen oder zur Überwachung der Verbindung erst aufgebaut werden muss und nach der Übertragung bzw. Überwachung abgebaut wird.

Betreiber

Juristische oder natürliche Person, die von der Polizei die Genehmigung zur Errichtung/zum Betrieb einer ÜEA erhalten hat. Sie ist für den Betrieb der ÜEA verantwortlich. Im Einzelfall kann die Verantwortlichkeit übertragen werden (siehe Verantwortlicher).

Bildpunkt

Kleinster darstellbarer Teil eines Bildes.

**Bildempfangszentrale (BEZ)**

Einrichtung in Alarm-/Bildübertragungsanlagen, die Bilddaten aus Videoüberwachungsanlagen (VÜA) empfängt, auswertet, speichert und Steuersignale an die Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) sowie an die Bildübertragungseinrichtung (BÜE) weiterleitet. Sie ist eine technische Einrichtung der AS-POL.

Bildübertragung-/Bildsteuerung (im Sinne dieser Richtlinie)

Bildübertragung ist der Vorgang, Video- und Bilddaten zu der Alarmempfangsstelle bei der Polizei (AS-POL) zu übertragen oder von dort aus die Videoüberwachungsanlage zu steuern.

Bildübertragungsanlage (BÜA)

Die BÜA besteht aus Bildübertragungseinrichtung (BÜE), Übertragungsnetz und Bildempfangszentrale (BEZ).

Bildübertragungseinrichtung (BÜE)

Einrichtung im überwachten Objekt einschließlich der Schnittstellen zur Videoüberwachungsanlage (S_{1B}) und zum Übertragungsnetz (S_{2B}). Die BÜE nimmt Bilddaten aus der Videoüberwachungsanlage auf und bereitet sie für die Übertragung vor. Weiterhin bereitet sie die von der Bildempfangszentrale abgegebenen Steuerbefehle auf und leitet sie an die angeschlossene Videoüberwachungsanlage weiter.

Bildzentrale (BZ)

Einrichtung im überwachten Objekt, die dem Anschluss der Videokameras, der Überwachung und der Steuerung der Systemkomponenten dient.

Einbruchmeldeanlage (EMA)

Anlage, die dem automatischen Überwachen von Gegenständen auf unbefugte Wegnahme sowie von Flächen und Räumen auf unbefugtes Eindringen dient (gemäß DIN VDE 0833).

Empfangszentrale (EZ) (im Sinne dieser Richtlinie)

Einrichtung in Alarmübertragungsanlagen, die Gefahrenmeldungen aus ÜMA/EMA/ÜE empfängt, auswertet, ggf. speichert und Steuersignale an die Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) sowie an die Übertragungseinrichtung (ÜE) weiterleitet. Sie ist eine technische Einrichtung der AS-POL. Andere Meldungen, z.B. Störmeldungen, können an die zuständige Stelle, z.B. Instandhaltungsdienst, weitergeleitet werden.



Erkennen

Erkennen von eindeutig zuordenbaren spezifischen Merkmalen, deren Details die Identität einer **bekannten** Sache oder Person feststellen lassen.



Anmerkungen:

Das Erkennen von Personen, die dem Betrachter bekannt sind, ist möglich.

Ein Bildpunkt bildet max. 5 mm in natura ab.

Ersatzweg

Übertragungsweg (redundanter Verbindungsweg), der für die Übertragung von Meldungen genutzt wird, wenn der primäre Übertragungsweg, z.B. wegen Störung oder aufgrund eines Sabotageangriffes, nicht zur Verfügung steht.

Externalarm

Alarm vor Ort zur Gefahrenabwehr, z.B. mittels optischer und akustischer Signalgeber.

Fachkraft (im Sinne dieser Richtlinie)

Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Gefahrenmeldeagententechnik besitzt, die einschlägigen Regelwerke (Normen, Richtlinien usw.) kennt sowie die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und sachgerecht ausführen kann.

Fachunternehmen (im Sinne dieser Richtlinie)

Konzessionär/Errichter/Instandhalter, welche insbesondere die in der Anlage 7 der ÜEA-Richtlinie geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Falschalarm

Alarm, dem keine Gefahr zugrunde liegt.

Fernalarm (im Sinne dieser Richtlinie)

Übertragung eines Alarmes (alter Begriff: stiller Alarm) an die Alarmempfangsstelle bei der Polizei (AS-POL).



Fernausslösen der ÜMA

Funktion zur Initiierung einer Bildübertragung, sofern ein Verdacht einer Straftat, aber kein Alarm aus der ÜMA/EMA vorliegt.

Nach Objektauswahl mit entsprechender Sicherheitsabfrage wird durch die Fernauslösung einer Überfallmeldergruppe eine **sofortige** Bildübertragung eingeleitet.

Gefahrenmeldeanlage (GMA)

Fernmeldeanlage zum zuverlässigen Melden von Gefahren für Personen und Sachen. Diese bildet aus selbsttätig erfassten oder von Personen veranlassten Informationen Gefahrenmeldungen, gibt diese aus und erfasst Störungen. Die Übertragungswege, die der Übertragung von Informationen und Gefahrenmeldungen dienen, sind überwacht.

Das Versagen der GMA ist durch besondere Maßnahmen weitgehend verhindert. Es können neben elektrischen auch andere Betriebsmittel Anwendung finden.

Zu einer GMA gehören Einrichtungen für Eingabe, Übertragung (leitungsgeführt und nicht leitungsgeführt), Verarbeitung und Ausgabe von Meldungen, einschließlich zugehöriger Energieversorgung.

Historienbilder

Bilder, die in einem definierten Zeitabschnitt z.B. gemäß UVV „Kassen“ vor einer Alarmauslösung in einem Speicher aufgezeichnet werden. Sie sollen gewährleisten, dass z.B. tatvorbereitende Maßnahmen erkennbar werden und ggf. eine Täteridentifikation ermöglicht wird.

Identifikationsmerkmal (IM)

In geistiger, körperlicher oder biologischer Form bestehende Informationen, die eine eindeutige Feststellung einer Berechtigung erlauben (z.B.: im Gedächtnis einer Person vorhandene Ziffern- oder Buchstabenfolgen, in einer Magnet- oder Chipkarte enthaltene Informationen, die Codierung eines Schlüssels, die Bewertung eines Fingerabdruckes oder Augenbildes).

Identifizieren

Erkennen von eindeutig zuordenbaren spezifischen Merkmalen, deren Details die Identität einer **unbekannten** Sache oder Person feststellen lassen.



Anmerkungen:

Die Person muss gerichtsverwertbar identifizierbar sein.

Ein Bildpunkt bildet max. 1 mm in natura ab.



Instandhaltung

Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Gefahrenmeldeanlage zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustands oder der Rückführung in diesen, so dass diese die geforderte Funktion erfüllen kann (in Anlehnung an DIN 31051:2003-06, 4.1.1 bzw. DIN EN 13306:2001-09, 2.1).

Kennwort

Ein zwischen Betreiber und Polizei und/oder Konzessionär vereinbartes Identifikationsmerkmal (Code-Wort) zur Autorisierung/Identifizierung bei besonderen Maßnahmen.

Konzessionär

Fachunternehmen, das aufgrund eines besonderen Vertrags mit der Polizei berechtigt ist, die technischen Einrichtungen der AS-POL zu errichten und zu betreiben.

Livebilder

Bilder, die zum Zeitpunkt der Betrachtung von einer Kamera aufgenommen und übertragen werden.

Meldebereich

Abschnitte von überwachten Objekten, z.B. Räume, die der eindeutigen Kennzeichnung der Herkunft von Meldungen dienen.

Meldung

Die durch ein Anlagenteil abgegebene Information. Es wird unterschieden zwischen Gefahren-, Störungs- und Zustandsmeldung.

Pläne (Lagepläne, Grundrisspläne, Objektskizzen)

Schematisierte Darstellungen/Bilder des überwachten Objekts aus denen u.a.

- Art, Lage, Größe, Stockwerkanzahl
- Zu-/Abfahrten, Ein-/Ausgänge
- Räume und deren Lage
- Überwachungsbereiche, Melder, Kamerastandorte

entnommen werden können, so dass eine Führung der Interventionskräfte sowie ggf. die Steuerung von Anlagenteilen - auch ohne Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten - von der Ferne her durchführbar ist.

Anmerkung: Es sind die einschlägigen EMA-/ÜMA-/Videosymbole zu verwenden (z.B. nach BHE = Bundesverband der Hersteller- und Errichterfirmen von Sicherheitssystemen e.V. bzw. VdS Schadenverhütung GmbH).

**Polizeilich relevante Sachverhalte**

Polizeilich relevante Sachverhalte im Sinne dieser Richtlinie sind alle Vorkommnisse und Zustände, die die Integrität von Personen oder eines Objektes beeinträchtigen oder gefährden.

Polling (Dynamische Sicherheitsabfrage)

Zyklische Prüfung der Verfügbarkeit eines Übertragungsweges.

Primärleitung

Neuer Begriff: Überwachter Übertragungsweg.

Qualifiziertes Bild

Bild, das

- aufgrund des zugrunde gelegten Sicherungskonzepts,
- der festgelegten Auflösungsklasse,
- seiner technischen Qualität gemäß UVV „Kassen“ inklusive BG- bzw. GUV-Informationen sowie VdS Richtlinien 2364 und 2366,
- dem angewandten Übertragungsverfahren und
- dem geforderten Dateiformat (Bild und Steuerung)

dazu geeignet ist, die Maßnahmen der Polizei zu ermöglichen/unterstützen.

Anmerkung: Das qualifizierte Bild ist die Voraussetzung, eine konkrete Situation auswertbar abzubilden. Dies geht weit über das Wahrnehmen hinaus. Je nach Relevanz ist zumindest ein Erkennen oder Identifizieren erforderlich.

Quittierung

Handlung eines Bedieners an der Bedien- und Anzeigeeinrichtung, um anzuzeigen, dass eine Nachricht angenommen wurde.

Schnittstelle

Gedachter oder tatsächlicher Übergang an der Grenze zwischen zwei Funktionseinheiten mit den vereinbarten Regeln für die Übergabe von Daten und Signalen.

Schnittstelle S₁

Schnittstelle zwischen ÜMA/EMA und der Übertragungseinrichtung (ÜE).

Schnittstelle S_{1B}

Schnittstelle zwischen Videoüberwachungsanlage (VÜA) und Bildübertragungseinrichtung (BÜE) u.a. zur Initiierung der Bildübertragung.

**Schnittstelle S₂**

Schnittstelle zwischen der Übertragungseinrichtung (ÜE) und dem Übertragungsnetz.

Schnittstelle S_{2B}

Schnittstelle zwischen Bildübertragungseinrichtung (BÜE) und dem Übertragungsnetz.

Schnittstelle S₃

Schnittstelle zwischen dem Übertragungsnetz und der Empfangszentrale (EZ).

Schnittstelle S_{3B}

Schnittstelle zwischen dem Übertragungsnetz und der Bildempfangszentrale (BEZ).

Schnittstelle S_{4/B}

Schnittstelle zwischen der Alarm-/Bildempfangszentrale (ABEZ) und der Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE).

Schnittstelle S_{5/B}

Eine definierte und standardisierte Schnittstelle zwischen Alarm-/Bildempfangszentrale (ABEZ) und Einsatzleitrechner (ELR) der Polizei. Sie stellt die Alarm-/Video-/Bildaten und entsprechende Funktionalitäten zur Verfügung.

Schnittstelle S_(Z/BZ)

Schnittstelle zwischen ÜMA/EMA und VÜA u.a. zur Initiierung der Bildübertragung.

Sekundärleitung

Veralteter Begriff. Es handelt sich hierbei um einen nicht überwachten Übertragungsweg.

Sicherungsbereich

Ein Sicherungsbereich umfasst die Überwachung in sich geschlossener Objekte, abgeschlossener Teilbereiche von Objekten und abgegrenzten Räumen auf eine Gefahrenart, um bei Meldungen geeignete Maßnahmen treffen zu können. Eine ÜMA/EMA kann einen oder mehrere Sicherungsbereiche enthalten. Ein Sicherungsbereich darf nur einer ÜMA/EMA angehören. Ein Sicherungsbereich darf mehrere Meldebereiche umfassen.

Sicherungskonzept

Erforderliche organisatorische, personelle, technische und bauliche Maßnahmen zur Sicherung eines Objektes und/oder Abwehr von Gefahren, die durch den Betreiber (z.B. Bauherr, ausschreibende Stelle o.ä.) in Abstimmung mit der Polizei festgelegt werden.



Stand der Technik (Quelle: Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2., Neubearb. Aufl. 1999)

Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Im Rahmen der gesetzlichen Zielvorgabe sind, als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägungen, wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, in Teilbereichen, je nach gesetzlicher Zielvorgabe, allerdings nur nachrangig. Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen oder vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen müssen sich in der Praxis bewährt haben oder sollten – wenn dies noch nicht der Fall ist – möglichst im Betrieb mit Erfolg erprobt worden sein.

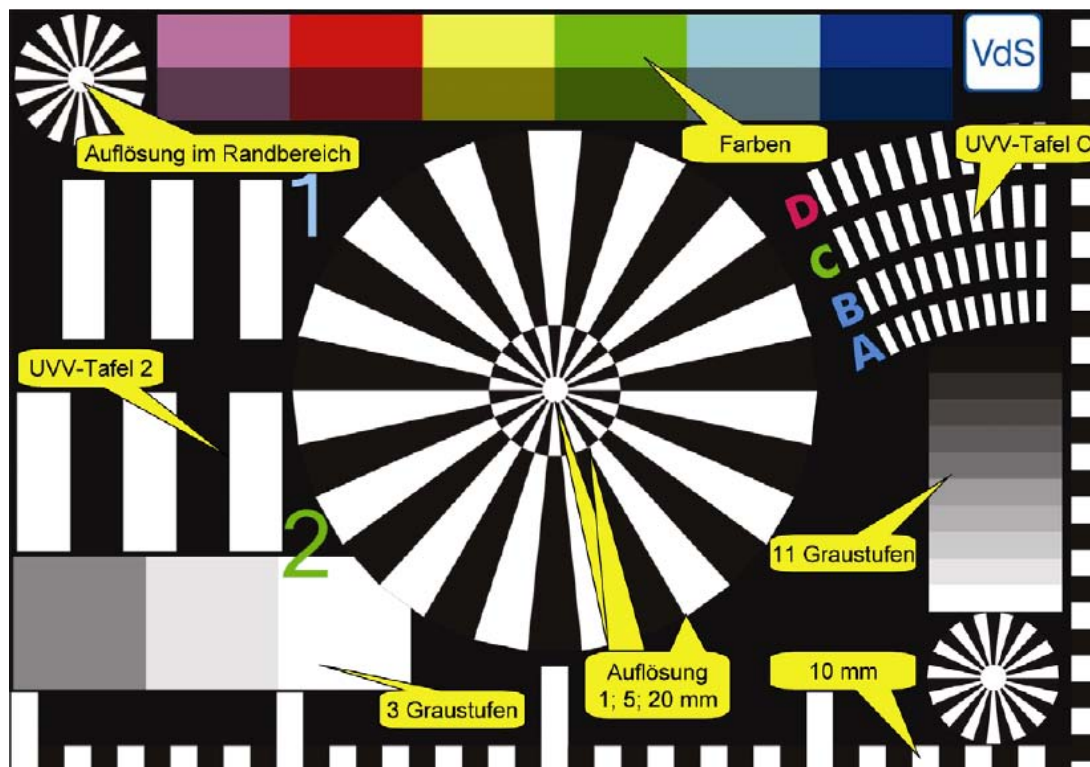
Anmerkung: Stand der Technik ist für ÜEA das, was technisch möglich, in der Praxis erfolgreich angewandt, aktuell am Markt verfügbar und von einer nach DIN EN 45011 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle geprüft und zertifiziert ist.

Stehende Verbindung

Physikalische oder logische (Fest-)Verbindung, die nach dem Einrichten oder Aufbau für die Übertragung von Meldungen oder zur Überwachung der Verbindung ständig zur Verfügung steht.

Testbild

Testbild nach VdS 2366 zur Überprüfung der Bildqualität. Das Original des Testbildes ist im DIN A3 Format. Hiermit kann die Auflösung der Bilder in Abhängigkeit von dem Überwachungsziel und der vorgegebenen Auflösungsklasse im gesamten Überwachungsbereich (auch in den Randzonen) kontrolliert werden.



Anmerkung: Das hier dargestellte verkleinerte Format dient nur der Information und darf aufgrund der Verkleinerung nicht für die Prüfungen eingesetzt werden.



Testmeldung

Meldung, die ausschließlich zur Überprüfung der Verfügbarkeit des Übertragungsweges dient und der keine Gefahr zugrunde liegt.

Überfallmeldeanlage (ÜMA)

Gefahrenmeldeanlage (GMA), die Personen zum Hilferuf bei Überfällen dient.

Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Alarmanlage (ÜMA/EMA) im Sinne der DIN EN (siehe Richtlinienenteil Nr. 1.4), deren Meldungen über eine AÜA zur AS-POL weitergeleitet werden.

Übertragungseinrichtung (ÜE)

Einrichtung im überwachten Objekt einschließlich der Schnittstellen zur ÜMA/EMA (S₁) und zum Übertragungsnetz (S₂). Die ÜE nimmt Meldungen aus ÜMA/EMA auf und bereitet sie für die Übertragung vor. Weiterhin bereitet sie die von der Alarmempfangsstelle abgegebenen Steuerbefehle auf und leitet sie an angeschlossene ÜMA/EMA weiter.

Überwachter Übertragungsweg

Übertragungsweg, der entsprechend seiner Verwendung, z.B. auf ausreichende Verfügbarkeit, überwacht wird.

Überwachungsbereich

Bereich, der von einem automatischen Melder erfasst oder von einer Person überwacht wird.

Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kassen“ (im Sinne dieser Richtlinie)

Besteht aus der BGV C 9 der Verwaltungsberufgenossenschaft (VBG) bzw. der GUV-V C 9 der Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen.

Hierzu gehören auch folgende BG- bzw. GUV-Informationen:

- BGI 819-1 bzw. GUV-I 819-1 "Hinweise für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zur Umsetzung der UVV Kassen i.V.m. §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz"
- BGI 819-2 bzw. GUV-I 819-2 "Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung von Geschäftsstellen"
- BGI 819-3 bzw. GUV-I 819-3 "Betrieb"

Anmerkung: In den vorgenannten Informationen wurden u.a. folgende bisher relevanten BG- bzw. GUV-Informationen bzw. -Merkblätter zusammengefasst:

- BGI 819-1 bzw. GUV-I 819-1 (vorher SP 9.7/1 bzw. GUV 26.15.5). „Elektronische Meldeanlagen für den Einsatz bei Überfällen in Kreditinstituten“
- BGI 819-5 bzw. GUV-I 819-5 (vorher SP 9.7/5 bzw. GUV 26.15.3) „Installationshinweise für Optische Raumüberwachungsanlagen (ORÜA)“
- BGI 819-7 bzw. GUV-I 819-7 (vorher SP 9.7/7 bzw. GUV 26.15.4) "Anforderungen an die Prüfung von optischen Raumüberwachungsanlagen"

**Verantwortlicher**

Natürliche Person, die vom Betreiber die Verantwortung für den Betrieb der ÜMA/EMA/ÜE übertragen bekommen hat und die der Polizei als solche benannt wurde.

Videoüberwachungsanlage (VÜA)

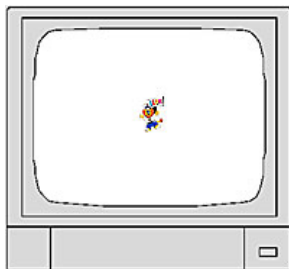
Gesamtheit aller im überwachten Objekt installierten, ggf. steuerbaren Komponenten z.B. Kameras, Speicher, Bildzentrale.

Voralarmbilder

Bilder, die mindestens 10 Sekunden vor Alarmauslösung bei 1 Bild/Sekunde in einem Speicher aufgezeichnet werden. Sie sollen gewährleisten, dass tatvorbereitende Maßnahmen erkennbar werden und ggf. eine Täteridentifikation ermöglicht wird.

Wahrnehmen

Feststellen eines Ereignisses (Abweichung vom Normalzustand) mit dem Ziel, die Sicherheitsrelevanz zu bewerten.

**Anmerkungen:**

Erlaubt den Ort, die Richtung und die Geschwindigkeit zu sehen, mit der sich eine Person bewegt.

Ein Bildpunkt bildet max. 20 mm in natura ab.

Wesentliche Änderungen

Änderungen, bei dem der Aufbau bzw. Umfang der EMA/ÜMA/ÜE verändert wird sowie bei Austausch wesentlicher Anlagenteile mit zentralen Funktionen (z.B. Zentrale, ÜE) und Überfallmeldern gegen Anlagenteile anderen Typs.



Anlage 2

Aufbau einer ÜEA mit optionaler Bildübertragung (Abbildung)

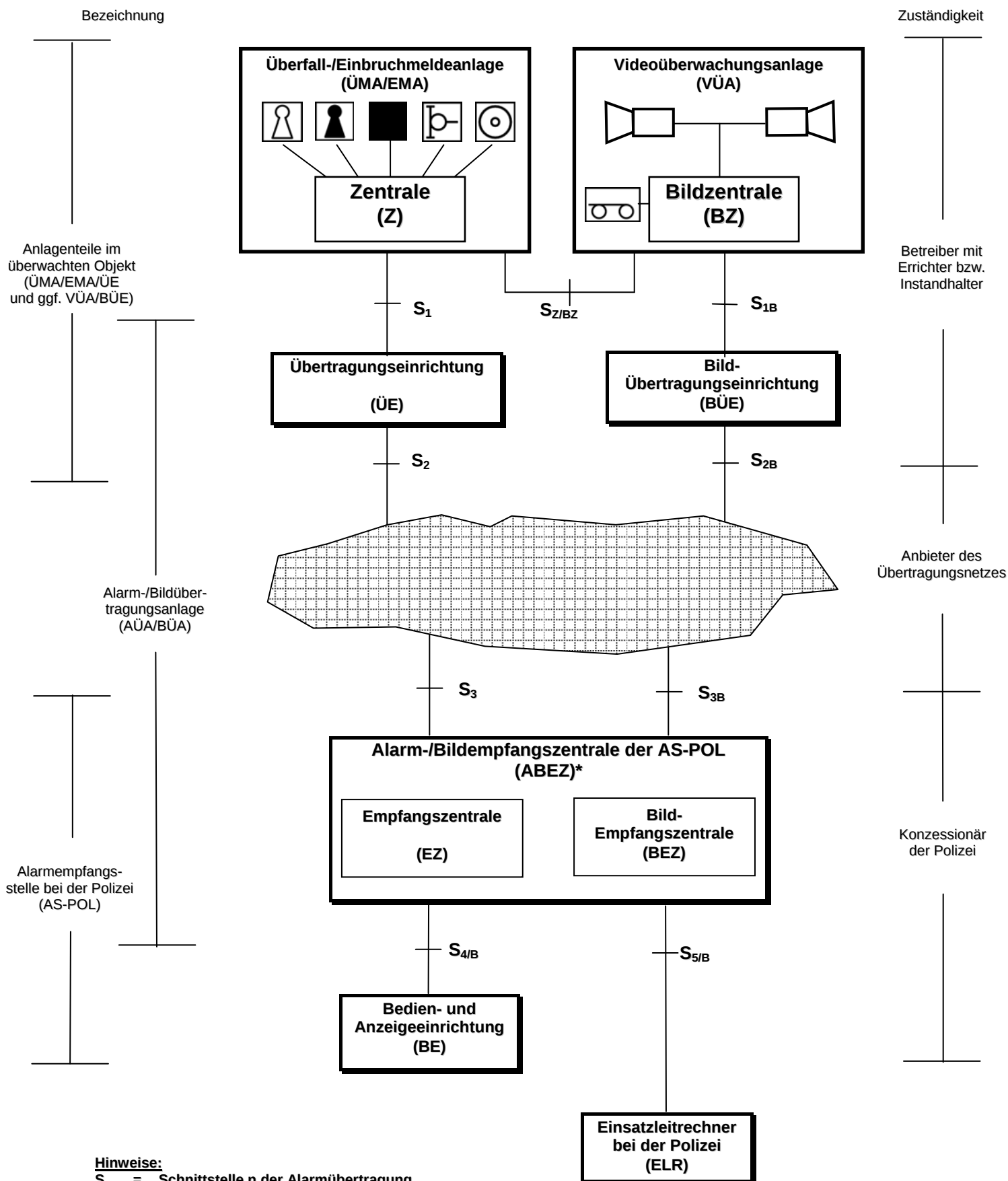
der

Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) (ÜEA-Richtlinie)

Stand: 1. August 2007



Aufbau einer ÜEA mit optionaler Bildübertragung



Hinweise:

S_n = Schnittstelle n der Alarmübertragung

S_{nB} = Schnittstelle n der Bildübertragung

$S_{Z/BZ}$ = Schnittstelle ÜMA/EMA-Zentrale zur Bild-Zentrale

* = Nicht zwingend in Polizeidienstgebäuden, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland



Anlage 3

Antrag zur Errichtung

der

Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) (ÜEA-Richtlinie)

Stand: 1. August 2007



Antragsformular (Muster)

Briefkopf des
Konzessionärs

Ort, Datum

An

.....
.....
.....
(Anschrift Polizeibehörde)

Antrag zur Errichtung / Erweiterung / Änderung* einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Für folgendes Objekt beantragt der Konzessionär im Namen/Auftrag der Mitunterzeichner die Errichtung / Erweiterung / Änderung* einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluss an die Alarmempfangsstelle der Polizei (ÜEA) bei(m) :

Angaben zum Anschlussbewerber (Betreiber):	
Name:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

Angaben zum überwachten Objekt:	
Name / Bezeichnung:	
Ansprechpartner	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

Angaben zum Fachunternehmen (Errichter der ÜMA/EMA/ÜE):	
Firma:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

Angaben zum Fachunternehmen (Instandhalter der ÜMA/EMA/ÜE):	
Firma:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	



Angaben zur ÜMA/EMA/ÜE (kurze technische Beschreibung - Planungsstand):	
Art der Anlage:	
Fabrikat/Typ der ÜMA/EMA-Zentrale:	
Art/Fabrikat/Typ der Übertragungseinrichtung:	
Genutzte Übertragungsnetze:	
Anzahl und Art der Melder	
Anzahl der Meldergruppen	
Video-Überwachungsanlage	☐ ja ☐ nein (wenn ja, Kurzbeschreibung auf gesondertem Blatt beigelegt)
Projektierungsskizze	auf gesondertem Blatt beigelegt

Die Unterzeichner erkennen die „Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)“ an und verpflichten sich, diese in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Polizei kann die Genehmigung gem. Nr. 1.6 der ÜEA-Richtlinie widerrufen und die Abschaltung der Alarmübertragung zur Polizei durch den Konzessionär veranlassen. Eine Ersatzpflicht der Polizei für Schäden, die aus einer Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

Alle Unterzeichner erklären sich mit der Speicherung der objekt- und personenbezogenen Daten in Karteien/Dateien der Polizei gem. der Zweckbestimmung der o.a. Richtlinie einverstanden. Gleichlautende Erklärungen der ansonsten benannten Verantwortlichen liegen dem jeweiligen Unterzeichner vor.

Wir bitten um Genehmigung.

..... (Errichter)	 (Instandhalter)
..... (Konzessionär)	 (Anschlussbewerber/Betreiber)

Briefkopf der
Polizeidienststelle/Az.

....., den
Ort Datum

An

.....
.....
.....
(Konzessionär)

Die Errichtung / Erweiterung / Änderung* der Anlage wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass sie der Richtlinie der Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie) entspricht und störungsfrei arbeitet. Zur Aufschaltung ist ein Abnahmeantrag zu stellen. Die Genehmigung erfolgt nach der daraufhin vereinbarten Überprüfung/Abnahme der Anlage durch die Polizei. Diese Genehmigung kann gemäß Nr. 1.6 der ÜEA-Richtlinie widerrufen werden.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen



Anlage 4

Antrag für die Abnahme einer ÜEA mit Abnahmeprotokoll und Anlagenbeschreibung

der

Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) (ÜEA-Richtlinie)

Stand: 1. August 2007



Abnahmeantrag (Muster)

Briefkopf des
Konzessionärs

Ort, Datum

An

.....
.....
.....
.....

(Anschrift Polizeibehörde)

Abnahme einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Die mit Schreiben vom, Az.: zur Errichtung / Erweiterung / Änderung* genehmigte Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluss an die Alarmempfangsstelle der Polizei bei(m) wird hiermit zur Abnahme beantragt.

Als Anlage ist die zugehörige Anlagenbeschreibung vollständig ausgefüllt und unterschrieben beigelegt.

Alle **Fachunternehmen** bestätigen, dass sie die in der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Voraussetzungen und Pflichten erfüllen und die Regelungen beachten werden.

Das **Errichterunternehmen** bestätigt, dass die errichtete / erweiterte / geänderte Anlage der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie) und der Anlagenbeschreibung entspricht.

Die Anlage entspricht/entspricht nicht* der technischen Beschreibung des Antrages/der Genehmigung* vom Die zugehörige Anlagenbeschreibung ist beigelegt.

Vom **Konzessionär** wird bestätigt, dass die Anlage nach den in der zz. gültigen ÜEA-Richtlinie enthaltenen Regelungen anschlussbereit ist.

Betreiber und **Instandhalter** bestätigen, dass die Anlage nach den in der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Regelungen betrieben bzw. instandgehalten wird.

Es ist bekannt, dass die Polizei die Genehmigung gem. Nr. 1.6 der ÜEA-Richtlinie widerrufen und die Abschaltung der Alarmübertragung zur Polizei durch den Konzessionär veranlassen kann. Eine Ersatzpflicht der Polizei für Schäden, die aus einer Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

Alle Unterzeichner

- stellen sicher, dass der prüffähige Zustand der Anlage und der Zugang zu allen Sicherungsbereichen durch Anwesenheit der Schlüssel-/Kombinationsträger gewährleistet ist.
- erklären sich mit der Speicherung der objekt- und personenbezogenen Daten in Karteien/Dateien der Polizei gem. der Zweckbestimmung der o.a. Richtlinie einverstanden. Gleichlautende Erklärungen der ansonsten benannten Verantwortlichen liegen dem jeweiligen Unterzeichner vor. Sie verpflichten sich, bei der Erhebung, Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung von Daten und sonstigen Informationen die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Wir bitten um Abnahme der Anlage.

.....
(Errichter)

.....
(Instandhalter)

.....
(Konzessionär)

.....
(Anschlussbewerber/Betreiber)

* Nichtzutreffendes streichen



Abnahmeprotokoll (Muster)

der Polizeibehörde/-dienststelle _____

Abnahmeprotokoll einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Objekt:

.....

.....

Kennnummer der ÜEA: AS-POL:

☐ Neuanschluss ☐ Erweiterung ☐ Änderung

Bei der heute überprüfen

☐ EMA ☐ ÜMA ☐ Video-Überwachungsanlage

☐ wurden keine Abweichungen von der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) und der/den Anlagenbeschreibung/en festgestellt.

☐ wurden folgende Abweichungen von

☐ der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

☐ der Anlagenbeschreibung ÜMA/EMA Nr. vom

☐ der Anlagenbeschreibung Video Nr. vom

festgestellt:

.....

.....

.....

.....

☐ Die Beanstandung/en ist/sind zu beheben bis

Eine erneute Überprüfung ist ☐ nicht erforderlich ☐ erforderlich.

Das Merkblatt wurde dem Betreiber ☐ übergeben ☐ noch nicht übergeben.

Die Genehmigung zur Anschaltung wird ☐ erteilt ☐ nicht erteilt

☐ mit nachfolgenden Auflagen erteilt:

.....

.....

.....

.....
(Unterschrift)

.....
Ort, Datum

* Nichtzutreffendes streichen

Anlagenbeschreibung ÜMA/EMA mit Inbetriebsetzungs-/Abnahmeprotokoll		Laufende-bzw. Ident - nummer und ggf. ÜEA- Kennnr. der Polizei		Seite 1/2	
A. Die Anlage entspricht folgenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen:					
☐ DIN VDE 0830		☐ Pflichtenkatalog der Polizei	Klasse (A,B,C)	☐	
☐ DIN VDE 0833 Grad (1,2,3,4)	☐	☐ ÜEA-Richtlinie (Polizei)	Klasse (B,C)	☐	
☐ VdS 2311 Klasse (A,B,C)	☐	☐ UVV-Kassen BGV C9 (VBG 120)			
mit Anschluss an ☐ Polizei ☐ NSL ☐ Sonstige ☐ keine					
☐ Erstinbetriebnahme	☐ Erweiterung	Kontraktnr. _____			
☐ Verlegung	☐ Änderung	Auftragsnr. _____			
B. Objekt ☐ Wohnobjekt ☐ Gewerbeobjekt		C. Errichter			
Betreiber	Name/ Firma: _____				
	Installationsort	Straße, Nr.: _____			
		PLZ / Ort: _____			
		Telefon-Nr.: _____			
		Fax-Nr.: _____			
E-Mail-Adr.: _____				Weitere Angaben: _____	
D. Projektierungsangaben					
1. ÜMA/EMA-Zentrale Typ: _____					
Meldergruppen für: _____ Anzahl _____					
☐ -Einbruchmeldungen ☐ -Sabotagemeldungen ☐ -Überfallmeldungen ☐ -Verschlussüberwachung ☐ -Technische Meldungen					
2. Energieversorgung Std. _____					
Überbrückungszeit für Notstromversorgung _____					
3. Scharf-/Unscharfschaltung, Schalteinrichtung (SE) Anzahl _____					
☐ mit materiellem IM ☐ mit geistigem IM ☐ mit biometrischem IM ☐ mit Zeitsteuerung					
Die Einbruchmeldeanlage umfasst:					
☐ einen Sicherungsbereich ☐ mehrere voneinander abhängigen Sicherungsbereiche ☐ mehrere gleichberechtigte Sicherungsbereiche					
4. Überspannungsschutz nach VdS 2833					
eingebaut ja nein ☐					
5. Überwachungsmaßnahmen / manuelle Auslösung					
(ggf. ist Objektskizze sinnvoll) Ort _____					
Raum-/Fallenüberwachung	_____				
Außenhautüberwachung	_____				
Einzelobjektüberwachung	_____				
Schwerpunkt- Überwachung	_____				
Überfallmelder	_____				
6. Alarmierung					
6.1 Fernalarm EMA an: _____ ÜMA an: _____					
☐ EMA ☐ ÜE mit stehender Verbindung ☐ ÜE mit ISDN -D-Kanal (X.31) - Verbindung ☐ ÜE mit bedarfsgesteuerter Verbindung ☐ ÜE mit sonstiger Verbindung ☐ ÜMA ☐ ÜE mit bedarfsgesteuerter Verbindung ☐ ÜE mit sonstiger Verbindung					
mit folgendem Ersatzweg über separate Trasse (z.B. Funk): _____					
EMA an: _____ ÜMA an: _____					
6.2 Externalarm					
Anzahl ☐ ☐ ☐ ☐ akustische Signalgeber im Sicherungsbereich akustische Signalgeber im Aussenbereich optische Signalgeber im Sicherungsbereich optische Signalgeber im Außenbereich verzögert ☐ ☐ ☐ ☐					
6.3 Internalarm					
☐ Akustische Internalarmierung					
6.4 Weitere Alarmierungsmaßnahmen					
☐ Anschaltung von Beleuchtungsanlagen					
6.5 Störungen der EMA/ÜMA werden übertragen					
an: _____					
6.6 Der Zustand der EMA, Scharf/ Unscharf wird übertragen					
an: _____					
6.7 Bildübertragung					
an: _____					
7. Instandhaltung					
☐ Vertrag angeboten Vertrag abgeschlossen ☐					
☐ Fernservice					
8. Liste der Anlageteile / Objektskizze					
Diese Liste kann aus dem Betreiberangebot/Rechnung oder einer beigelegten Unterlage entnommen werden. Bei einer <u>Überprüfung durch die Polizei</u> ist eine Objektskizze und eine Liste aller Anlageteile mit Anzahl, Hersteller, Bezeichnung, Zertifizierungsnummer und Prüfinstitut vorzulegen. Diese Unterlagen sind durch den Errichter bereitzustellen.					

**E. Abweichungen und Bestätigung des Errichterunternehmens**

Es wird bestätigt, dass die ÜMA/EMA unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie der unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Bestimmungen/Regelwerken/Richtlinien bis auf die nachfolgend aufgeführten Abweichungen projektiert und installiert wurde. Alle Abweichungen davon sind nachfolgend im Detail und mit Begründung aufgeführt. Der Betreiber wurde über die Notwendigkeit, Sinn und Zweck sowie über die ggf. vorhandenen Nachteile im Detail aufgeklärt.

Begründung:

Die ÜMA/EMA wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung durch das Errichterunternehmen am in allen Teilen funktionsfähig incl. Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch an den Betreiber übergeben.

Ort, Datum

Unterschrift des Errichterunternehmens

F. Bestätigung des Betreibers

Die ÜMA/EMA wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung durch das Errichterunternehmen am in allen Teilen funktionsfähig incl. Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch übernommen.

Die unter Abschnitt E aufgeführten Abweichungen von den Regelwerken waren mein ausdrücklicher Wunsch. Die ggf. entstehenden Folgen wurden mir im Detail erklärt.

Einen Instandhaltungsvertrag habe ich ☐ abgeschlossen am ☐ nicht abgeschlossen.

Ich bestätige, dass ich eine Durchschrift dieser Anlagenbeschreibung erhalten habe.

Ich bin ☐ damit einverstanden ☐ damit nicht einverstanden,

dass eine Kopie dieser Anlagenbeschreibung der Polizei auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird und dass die ÜMA/EMA ggf. durch Fachkräfte der Polizei stichpunktartig überprüft wird (bei ÜEA muss Einverständnis erklärt werden). Diese Überprüfung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse und kann keine Rechtsansprüche gegen die Polizei begründen.

Ort, Datum

Unterschrift des Betreibers

Es wurden folgende Schlüssel und Sicherungskarten (SIK) für Schalteinrichtungen an

Herr/Frau am übergeben:

Bereich	Anzahl	
	Schlüssel	SIK

Bereich	Anzahl	
	Schlüssel	SIK

Internvermerke:

☐ nicht vorhanden

Im Bedarfsfall zusätzliche Blätter als Anlage beifügen, Anzahl

☐ nicht vorhanden

Im Bedarfsfall zusätzliche Blätter als Anlage beifügen, Anzahl

1 Gbyte

Gbyte

☐ nicht vorhanden

	Bilder pro Sekunde mit der unter D4 angegebenen Auflösung
	Bilder pro Sekunde mit der unter D4 angegebenen Auflösung

☐ nicht vorhanden

Stunden

Diese Liste kann aus dem Betreiberangebot/Rechnung oder einer beigefügten Unterlage entnommen werden. Bei einer Überprüfung durch die Polizei ist eine Objektskizze und eine Liste aller Anlageteile mit Anzahl, Hersteller, Bezeichnung, Zertifizierungsnummer und Prüfinstitut vorzulegen. Diese Unterlagen sind durch den Errichter bereitzustellen.


E. Abweichungen

Hier sind alle Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik sowie der unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Bestimmungen/Regelwerken/Richtlinien im Detail und mit Begründung aufzuführen. Der Betreiber ist über die Notwendigkeit, Sinn und Zweck sowie über die ggf. vorhandenen Nachteile im Detail aufzuklären.

Begründung:

Im Bedarfsfall zusätzliche Blätter als Anlage beifügen, Anzahl

F. Gesamtblattanzahl

Der Lageplan besteht aus

Referenzbilder der kompletten VÜA

Diese Anlagenbeschreibung besteht aus insgesamt

Blatt/Blättern

Anzahl

Blatt/Blättern

ausgedruckt

auf Datenträger

G. Bestätigung des Errichterunternehmens

Es wird bestätigt, dass die VÜA nach erfolgter ausführlicher Einweisung durch das Errichterunternehmen am

☐ ohne Abweichungen

☐ mit den in Abschnitt E genannten Abweichungen

incl. Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch an den Betreiber übergeben wurde.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Errichterunternehmens

H. Bestätigung des Betreibers

Die VÜA wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung durch das Errichterunternehmen am

 in allen Teilen
funktionsfähig incl. Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch übernommen.

Die unter Abschnitt E aufgeführten Abweichungen von den Regelwerken sind mir bekannt. Die ggf. entstehenden Folgen wurden mir im Detail erklärt.

Ich wurde auf die monatlich durchzuführende Funktionsprüfung hingewiesen.

Einen Instandhaltungsvertrag habe ich abgeschlossen:

☐ ja, mit:

☐ nein

☐ Inspektion

☐ viermal

☐ zweimal

☐ einmal im Jahr

☐ jährliche Wartung

Ich bestätige, dass ich eine Durchschrift dieser Anlagenbeschreibung erhalten habe.

Mir ist bekannt, dass der Polizei bei ÜEA- bzw. BÜNSL-Übertragung an die Polizei eine Kopie dieser Anlagenbeschreibung zur Verfügung gestellt wird und dass die VÜA ggf. durch Fachkräfte der Polizei stichpunktartig überprüft wird. Diese Überprüfung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse und kann keine Rechtsansprüche gegen die Polizei begründen.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Betreibers



Beiblatt mit Erläuterungen zur

Anlagenbeschreibung zu einer Videoüberwachungsanlage (VÜA)

Abschnitt	Erläuterungen
A	Hier sind u.a. die entsprechenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen einzutragen bzw. anzukreuzen, welche bei der Projektierung und Installation beachtet wurden.
B	Eintrag der Objektdaten.
C	Eintrag der Errichterdaten. Im Feld „Anerkennungs-/Zertifizierungsnummer“ können die entsprechenden Zertifikatsnummern der Verbände (z.B. VdS / BHE / ZVEI) eingetragen werden.
D1	Eintrag des Anwendungsbereiches und des/der Rechtsrahmen/s. Mehrfachnennungen sind hier möglich. Eine Vielzahl von Gesetzen definiert, wer Videoüberwachung unter welchen Rahmenbedingungen einsetzen darf. Die Zulässigkeit der Videoüberwachung ist speziell davon abhängig, wer diese einsetzt. Generell wird zwischen privater und staatlicher Videoüberwachung unterschieden. Vor der Installation ist entsprechend zu prüfen, welche rechtlichen Bestimmungen zugrunde zu legen sind und ob diese eingehalten werden können. Hierzu gibt es Ausführungen auf der Website des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI): http://www.bfdi.bund.de/ Staatliche Videoüberwachung: Spezielle Befugnisse der Polizei zur Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung sowie Vernichtungsfristen und Verarbeitungsverbote werden in den Landespolizeigesetzen geregelt. Die Bundespolizei darf nach dem Bundespolizeigesetz Videoüberwachung nutzen. Private Videoüberwachung: Die private (nicht staatliche) Videoüberwachung wird meist in folgende 3 Bereiche aufgeteilt: Öffentlich zugänglicher Bereich, Bereich Arbeitsleben sowie persönlichen und familiärer Bereich. • Öffentlich zugänglicher Bereich: Die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume wird durch § 6b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist sie nur zulässig, wenn sie zur Wahrnehmung des Hausrechts oder anderer berechtigter Interessen für zuvor konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Der Einsatz von Videokameras und die hierfür verantwortliche Stelle sind erkennbar zu machen, etwa durch Piktogramme. • Bereich Arbeitsleben: Für den Einsatz der Videoüberwachung im Arbeitsleben gelten die allgemeinen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes. Nach der Rechtssprechung des Bundesarbeitsgerichts stellt sie einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer dar und ist nur unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig, wobei die Gesamtumstände, insbesondere aber die Intensität des Eingriffs maßgeblich zu beachten sind. Eine Vollüberwachung von Arbeitnehmern ist deshalb unzulässig.



	• Persönlicher und familiärer Bereich: Der Einsatz von Videobeobachtung im persönlichen und familiären Bereich richtet sich nach dem Zivilrecht. Privatleute können diese Technik in der Regel im Rahmen ihres Hausrechts und zum Schutz ihres Eigentums nutzen, soweit sie sich auf ihren privaten Bereich und ihr privates Grundstück beschränken und unbeteiligte Dritte nicht erfasst werden.
D2	Schutzziele gemäß VdS 2366: 2004_05 Kapitel 6 eintragen. Ggf. sonstige Ziele (z.B. biometrische Erkennungen) angeben.
D3	Hier eintragen, ob die VÜA permanent oder nur an/zu bestimmten Tagen/Zeiten aktiviert ist.
D4	Hier die überprüften Möglichkeiten der Kameras eintragen. Definition Spalte Auflösung: K = keine Anforderungen; W = Wahrnehmen; E = Erkennen; I = Identifizieren. Die hier eingetragene Auflösung muss mittels Testbild nach VdS 2366 bei üblicher schlechtester Beleuchtung auch in den Randbereichen des definierten Überwachungsbe- reiches nachgewiesen werden. Falls die Kamera eine Zoomfunktion hat, ist hierbei in den Weitwinkelbereich zu zoomen.
D5a D5b	Angaben zur Bildspeicherung in der Kamera bzw. in einem Speichersystem getrennt nach Permanent- und/oder Ereignisaufzeichnung sowie Speicherzeiten eintragen.
D6	Angaben zur Bildübertragung an externe Stelle eintragen. Bei der Angabe zur Übertragungsrate (Mindestanzahl der Bilder / sec) ist in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Übertragungsweges die unter D4 angegebene höchste Auflösung zugrunde zu legen.
D7	Angaben zur automatischen Übertragung von Störungsmeldungen eintragen.
D8	Es ist eine Liste aller Anlageteile mit Anzahl, Hersteller, Bezeichnung, Zertifizierungs- nummer und Prüfinstitut beizufügen.
E	Hier sind alle Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik sowie der unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Bestimmungen/Regelwerken/ Richtlinien im Detail und mit Begründung aufzuführen. Der Betreiber ist über die Notwendigkeit, Sinn und Zweck sowie über die ggf. vorhandenen Nachteile im Detail aufzuklären.
F	Angaben zur Gesamtblattanzahleintragen. Für jede Kamera ist mind. 1 Referenzbild zu dokumentieren.
G	Ordnungsgemäße Einweisung und Übergabe bestätigen. Das Betriebsbuch muss mindestens folgende Eintragungen mit Datum, Uhrzeit und ein- tragende Person beinhalten: • Einweisungen • Übergabe der Anlage • Alle Betriebsereignisse mit Ursache und ggf. Verursacher • Instandhaltungsmaßnahmen • Änderungsmaßnahmen Siehe auch VdS 3425 - Betriebsbuch für Videoüberwachungsanlagen.
H	Ordnungsgemäße Übernahme und die unter E aufgeführte Abweichungen durch den Be- treiber bestätigen lassen sowie Angaben zum Instandhaltungsvertrag eintragen.



Anlage 5

Projektierungs- und Installationshinweise für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

der

Richtlinie

für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

(ÜEA-Richtlinie)

Stand: 1. August 2007



PROJEKTIERUNGS- UND INSTALLATIONSHINWEISE **für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen**

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise legen Mindestanforderungen an Projektierung, Installation, Betrieb und Instandhaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA) fest. Sie gelten jeweils in Verbindung mit den gültigen Fassungen des/der

- „**Pflichten**katalog der Polizei für Errichterunternehmen von ÜMA/EMA (**Pfk**)“ für die aufgeführten Klassen A, B und C (gilt für ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei)
- „Richtlinie für **Ü**berfall- und **E**inbruchmeldeanlagen mit **A**nschluss an die Polizei (**ÜEA**)“ für die aufgeführten Klassen B und C,

sowie mit den jeweils neuesten veröffentlichten Fassungen/Entwurfsfassungen

- der einschlägigen europäischen Normen für die Grade 2, 3 und 4,
- der DIN VDE Bestimmungen, insbesondere der DIN VDE 0833, Teile 1 und 3 für die Grade 2, 3 und 4,
- der Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Voraussetzung für die Anerkennung einer ÜMA bzw. einer EMA der Klasse A, B oder C ist, dass

- die Anlage unter Verwendung von geprüften und zertifizierten Anlageteilen (durch eine nach DIN EN 45011 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle, z.B. BSI, VdS), die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind und
- unter Beachtung der im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie aufgeführten allgemein anerkannten Regeln der Technik

errichtet worden ist.

Zusatzeinrichtungen mit nicht zertifizierten Teilen, z.B. zusätzliche Anzeigen, sind nur zulässig, wenn keine nachteiligen Rückwirkungen auf die ÜMA/EMA auftreten können.

1.2 Anmerkungen zur Anwendung

Die den Überschriften vorangestellten Großbuchstaben geben jeweils an, für welche Klasse/n **A** und/oder **B** und/oder **C** der jeweilige Abschnitt Gültigkeit besitzt.

Grundlage dieser Hinweise sind die Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH. Bei diesen Hinweisen handelt sich um ein sog. „Delta-Papier“ zur VdS 2311, das heißt, dass hierin lediglich die zur VdS 2311 unterschiedlichen Forderungen dargestellt sind. Ansonsten wird auf die VdS 2311 verwiesen. Soweit der Verweis auf die VdS 2311 pauschal erfolgt, sind die nachfolgenden in der Tabelle enthaltenen Formulierungen entsprechend zu ersetzen:

Formulierung in VdS 2311:	ersetzen durch:
VdS anerkannt	von einem nach DIN EN 45011 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik anerkannten Prüfinstitut geprüft und zertifiziert
VdS-anerkannte Errichterfirma	Im Adressennachweis benanntes Errichterunternehmen (Wenn kein Adressennachweis herausgegeben wird: Fachunternehmen für ÜMA/EMA, das in der Handwerksrolle eingetragen sein muss)



Formulierung in VdS 2311:	ersetzen durch:
Attest bzw. VdS-Attest bzw. Installationsattest	Anlagenbeschreibung nach ÜEA-Rili bzw. Pfk oder Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest (siehe Formblatt „Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest“ im Anhang A.2)
Zustimmung des Versicherers	In Absprache mit Betreiber bzw. dem Versicherer
Sicherungsklassen (SH/SG)	entfallen – die entsprechende Klasse (A, B oder C) ist zugrunde zu legen

2 Normative Verweisungen

Diese Hinweise enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekanntgegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung. Die nachfolgende Aufzählung enthält die zz. für die Anwendung des Pfk und der ÜEA-Rili wichtigsten Regelwerke:

ÜEA-Richtlinie	Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei
Pflichtenkatalog (Pfk)	Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
DIN VDE 0833-1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833-3	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen
DIN EN 45011	Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben
DIN EN 50130-X	Alarmanlagen
DIN EN 50131-X	Alarmanlagen, Einbruchmeldeanlagen
DIN EN 50136-X	Alarmanlagen, Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen
BGV C 3	Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Spielhallen, Spielcasinos und Automaten- und Spielbanken“ inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen
BGV C 9	Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kassen“ inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen
VdS 2311	Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau
Weitere siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH unter Nr. 2.	

3 Begriffe und Abkürzungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.



4 Klassifizierung

4.1 ABC Allgemeines

Die Klassifizierung richtet sich nach den in den DIN EN und DIN VDE-Bestimmungen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen festgelegten Grade bzw. nach den Klassen A, B, C gemäß VdS 2311.

Keine Einbruchmeldeanlagen im Sinne dieser Hinweise sind Gefahrenmeldeanlagen des Grades 1 nach DIN VDE bzw. DIN EN. Der Grund hierfür ist die niedrige Überwindungssicherheit und insbesondere die Anfälligkeit solcher Anlagen für Falschalarme infolge von nicht geforderter Zwangsläufigkeit.

4.1.1 ABC Leistungsmerkmale

Einbruchmeldeanlagen der Klasse A

Diese EMA entsprechen dem niedrigen bis mittleren Sicherheitsgrad 2 nach DIN EN bzw. DIN VDE.

EMA der Klasse A verfügen über einen einfachen Schutz gegenüber Überwindungsversuche im scharfen bzw. unscharfen Zustand. Die eingesetzten Melder verfügen über eine mittlere Ansprechempfindlichkeit.

EMA der Klasse A sind bei ÜEA nicht zulässig. Sie dürfen jedoch im Rahmen der im Pflichtenkatalog niedergelegten Anforderungen eingesetzt werden.

Einbruchmeldeanlagen der Klasse B

Diese EMA entsprechen dem mittleren bis hohen Sicherheitsgrad 3 nach DIN EN bzw. DIN VDE.

EMA der Klasse B verfügen über einen mittleren Schutz gegenüber Überwindungsversuchen im scharfen sowie im unscharfen Zustand. Die eingesetzten Melder verfügen über eine mittlere Ansprechempfindlichkeit.

Einbruchmeldeanlagen der Klasse C

Diese EMA entsprechen dem hohen Sicherheitsgrad 4 nach DIN EN bzw. DIN VDE.

EMA der Klasse C verfügen über einen erhöhten Schutz gegenüber Überwindungsversuchen im scharfen sowie im unscharfen Zustand. Die eingesetzten Melder verfügen über eine erhöhte Ansprechempfindlichkeit. Eine weitgehende Überwachung der sicherheitsrelevanten Funktionen ist vorhanden.

Überfallmeldeanlagen

ÜMA (ohne EMA-Teil) müssen mindestens analog zu EMA der Klasse B aufgebaut sein. Die in diesen Hinweisen enthaltenen Regelungen sind dabei sinngemäß anzuwenden. Die Regelungen für die Sabotagesicherheit, insbesondere für Zentrale, EV und ÜE, sind in jedem Fall zu beachten (z.B. Einschleifen der Sabotagekontakte in die Überfallmeldegruppe). Es entfallen lediglich die Anlagenteile der Einbruchmeldetechnik (z.B. Schalteinrichtung, Bewegungsmelder zur Überwachung der Zentrale, EV und ÜE), wobei folgende alternative Maßnahmen zur Sicherung von Zentrale, EV und ÜE getroffen werden müssen:

- Als Verschluss müssen Zuhaltungsschlösser oder Zylinderschlösser, die über mindestens 5⁴ Variationsmöglichkeiten verfügen oder gleichwertige Schlösser oder Einrichtungen (z.B. Codeschloss) verwendet werden. Ein Öffnen muss durch Speicherung im Hintergrundspeicher nachvollziehbar sein.
- Das Öffnen der Geräte (Zentrale, EV und ÜE) muss erkannt und gemeldet werden, wenn dadurch sicherheitsrelevante Funktionen zugänglich sind.
- Das Innere der Geräte (Zentrale, EV und ÜE) und die Öffnungsüberwachung müssen solange zugriffsgeschützt sein, bis die Überwachung angesprochen hat.
- Das Ansprechen der Öffnungsüberwachung muss an die zuständige Alarmempfangsstelle als Sabotage- bzw. Überfallalarm übertragen werden.

Bei ÜEA sind daher die entsprechenden Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig vor der Installation mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Polizei abzustimmen.

4.1.2 ABC Vergleich zu DIN EN 50 131-1, DIN VDE 0833 und VdS 2311

Die Anforderungen an EMA nach Pflichtenkatalog (Pfk) und ÜEA-Richtlinie müssen insbesondere den Festlegungen in den Normen DIN EN 50 131-1, DIN VDE 0833-1 und -3 entsprechen. Tabelle 4.01 enthält eine Gegenüberstellung der jeweiligen Klassen (bedeutet keine formale Gleichstellung).



Polizei		Klasse (Grad) nach DIN EN 50131-1 ¹	Klasse (Grad) nach DIN VDE 0833-3	VdS-Klasse
Pfk	ÜEA-Rili			
--	--	1	1	--
A	--	2	2	A
B	B	3	3	B
C	C	4	4	C

¹⁾ Wird zz. komplett überarbeitet
 -- Keine Entsprechung. Solche Anlagen sind gemäß den Polizeirichtlinien nicht zulässig (Grad 1 gemäß Pfk bzw. Grad 1 und 2 gemäß ÜEA-Richtlinie).

Tabelle 4.01: Gegenüberstellung der Klassen

4.1.3 ABC Zuordnung

Die erforderliche Klasse der Überfall- und Einbruchmeldeanlage muss durch den Betreiber (z.B. Bauherr, ausschreibende Stelle o.ä.) nach einer vorzugsweise durch eine (Kriminal-)Polizeiliche Beratungsstelle durchgeführten, objektbezogenen Beratung und/oder in Absprache mit dem Sachversicherer bzw. den sonstigen Fachkräften im Rahmen eines Sicherungskonzeptes vorgegeben werden.

Die nachfolgende Übersicht soll eine Zuordnung erleichtern:

Klasse	Zuordnung
A	• Schutz von Personen • Wohnobjekte
B	• Schutz von Personen mit erhöhter Gefährdung • Gewerbeobjekte • Öffentliche Objekte • Wohnobjekte mit erhöhter Gefährdung
C	• Schutz von Personen mit hoher Gefährdung • Gewerbeobjekte mit hoher Gefährdung • Öffentliche Objekte mit hoher Gefährdung • Wohnobjekte mit hoher Gefährdung

Tabelle 4.02: Klassenzuordnung

4.2 ABC Umweltverhalten

Da ÜEA/EMA je nach Standort unterschiedlichen Umwelteinflüssen ausgesetzt werden, müssen die eingesetzten Anlagenteile für die jeweilige Umweltklasse zugelassen sein. Weitere Angaben zu den vier Klassen siehe DIN EN 50131-1.



5 Überwachungsmaßnahmen, Scharf-/Unscharfschaltung und Alarmierung

5.1 ABC Allgemeines

Einbruchmeldeanlagen (EMA) sind so zu konzipieren, dass Einbrüche/Einbruchversuche möglichst frühzeitig erkannt und gemeldet werden. Dabei müssen mechanische Sicherungseinrichtungen und die Überwachung durch die EMA unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Interventionszeiten grundsätzlich so aufeinander abgestimmt werden, dass die Interventionskräfte nach einer Meldung den Einsatzort möglichst schon erreichen können, bevor der Täter sein Tatziel erreicht hat (siehe Bild 5.02). Aus diesem Grund ist ein Zusammenwirken von Elektronik und Mechanik sinnvoll aufeinander abzustimmen. Falschmeldungen müssen jedoch weitestgehend ausgeschlossen sein.

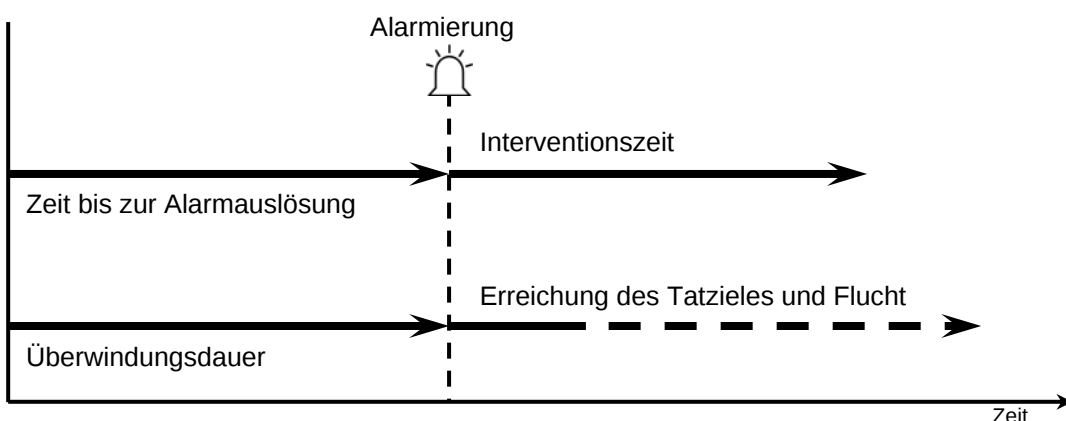


Bild 5.01 Herkömmlicher Ablauf ohne aufeinander abgestimmtes Zusammenwirken von mechanischen und elektronischen Sicherungseinrichtungen

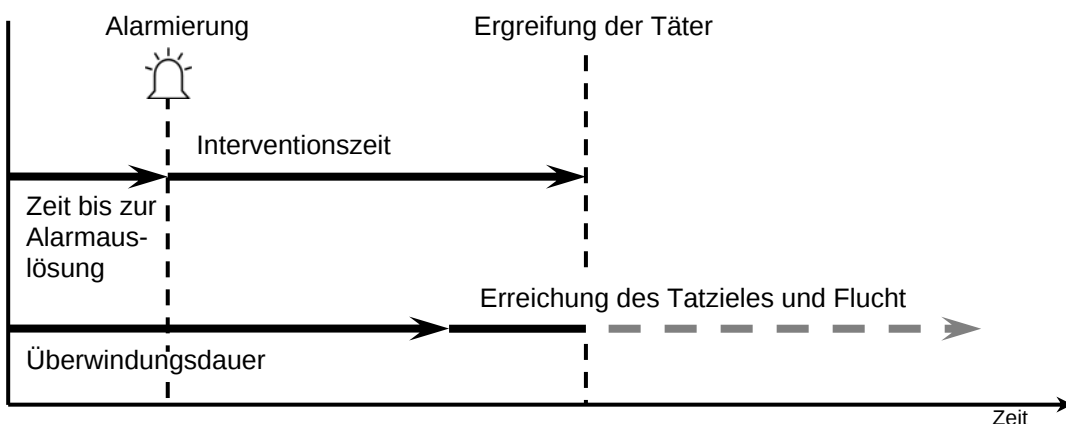


Bild 5.02 Verbesserter Ablauf mit aufeinander abgestimmtem Zusammenwirken von mechanischen und elektronischen Sicherungseinrichtungen

Bei der Festlegung der Überwachungsmaßnahmen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- der Gefährdungsgrad für Personen und Sachen
- bauliche Schwachstellen (z.B. Leichtbauwände)
- besonders gefährdete Einstiegsmöglichkeiten (z.B. nicht einsehbare Zugänge und Fenster, Dachluken)
- Bereiche, die Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit betreten
- Interventionszeiten



- Vermeidung von Falschalarmen
- Flucht- und Rettungswege

EMA sind immer mit Überfallmeldern zu ergänzen,

- wenn sie auch dem Personenschutz dienen sollen
- in Sonderobjekten, z.B. Banken, Juweliere.

5.2 ABC Überwachungsmaßnahmen

5.2.1 A Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse A

Zu überwachen	Ver- schluss	Überwachung auf			Überwachung	
		Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	1)	X				
Sonstige Zugänge	X	O				
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	2) 3)					
Sonstige durchstiegsfähige Öffnungen, z.B. Lichtschächte						
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise						
Außenwände, Decken und Böden in fester/besonders fester Bauweise						
Räume					O	X
Einzelobjekte, z.B. Kunstgegenstände, Vitrinen		O				O
Wertbehältnisse - Türen - Korpus		O				O
X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 1) Die Zwangsläufigkeit der EMA wird über das Sperrelement der Schalteinrichtung realisiert 2) Werden bei EMA der Klasse A Fenster auf Öffnen überwacht, müssen diese ebenfalls auf Verschluss überwacht werden 3) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z.B. Aufdruckbolzen i.V.m. Öffnungsüberwachung)						

Tabelle 5.01: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse A



5.2.2 B Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit Außenhautüberwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver-schluss	Öffnen	Durchstieg ⁶⁾	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt-mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X	X ⁵⁾			
Sonstige Zugänge	X	X	X ⁵⁾			
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL			X			
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben be-weglich einschließlich OL	X ³⁾	X	X			
Fenster einschließlich OL und LK feststehend			X			
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ³⁾	X	X			
Sonstige durchstiegsfähi-ge Öffnungen, z.B. Licht-schächte	X ^{3) 4)}	X ⁴⁾	X			
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbau-weise			X			
Außenwände, Decken und Böden in fester/be-sonders fester Bauweise						
Räume					X	O
Einzelobjekte, z.B. Kunst-gegenstände, Vitrinen		O				O
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	O	O		O ⁶⁾ O ⁶⁾		
X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 3) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zu-lässig (z.B. Aufdruckbolzen i.V.m. Öffnungsüberwachung) 4) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist 5) Sofern die Zugänge über Glaseinsätze oder ein mechanisch schwaches Türblatt (z.B. Hohlkonstruktionen, einfache Rahmentüren mit ungesicherten Füllungen) verfügen 6) Inwieweit in Einzelfällen (z.B. Objektlage im schwer erreichbaren Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg-/Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z.B. Bewegungs-melder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden						

Tabelle 5.02: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit Außenhautüberwachung



5.2.3 **B** Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver- schluss	Öffnen	Durchstieg ⁶⁾	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X				O ^{5) 7)}
Sonstige Zugänge	X	X				O ^{5) 7)}
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL			O ⁷⁾			
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben be- weglich einschließlich OL	X ^{3) 8)}	O ⁷⁾	O ⁷⁾			
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ^{3) 8)}	O				
Sonstige durchstiegsfähi- ge Öffnungen, z.B. Licht- schächte	X ^{3) 4) 8)}	O				
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbau- weise						X
Außenwände, Decken und Böden in fester/be- sonders fester Bauweise						
Räume					X	X
Einzelobjekte, z.B. Kunst- gegenstände, Vitrinen		O				O
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	O	O		O ⁶⁾ O ⁶⁾		
X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 3) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z.B. Aufdruckbolzen i.V.m. Öffnungsüberwachung) 4) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist 5) Sofern die Zugänge über Glaseinsätze oder ein mechanisch schwaches Türblatt (z.B. Hohlkonstruktionen, einfache Rahmentüren mit ungesicherten Füllungen) verfügen 6) Inwieweit in Einzelfällen (z.B. Objektlage im schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg-/Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z.B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden 7) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich 8) Kann entfallen, wenn durch den Wegfall keine Falschalarme ausgelöst werden, z.B. wenn das Element selbst nicht mit einem Einbruchmelder und auch der zugehörige Raum nicht mit einem Bewegungsmelder überwacht werden						

Tabelle 5.03: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung



5.2.4 C Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit Außenhautüberwachung

Zu überwachen	Ver- schluss	Öffnen	Durchstieg ⁶⁾	Durchgriff	Überwachung fallenmäßig	Überwachung schwerpunkt- mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X	X	O ⁷⁾		
Sonstige Zugänge	X	X	X	O ⁷⁾		
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL				X		
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben be- weglich einschließlich OL	X ³⁾	X		X		
Fenster einschließlich OL und LK feststehend			X	O ⁷⁾		
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ³⁾	X	X	O ⁷⁾		
Sonstige durchstiegsfähi- ge Öffnungen, z.B. Licht- schächte	X ^{3) 4)}	X ⁴⁾	X	O ⁷⁾		
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbau- weise			X ⁶⁾			
Außenwände, Decken und Böden in fester/be- sonders fester Bauweise			O ^{6) 7)}			
Räume					X	O ⁷⁾
Einzelobjekte, z.B. Kunst- gegenstände, Vitrinen	O ⁷⁾	O ⁷⁾				O ⁷⁾
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	X ⁹⁾	X ⁹⁾		X ⁶⁾ X ⁶⁾		O
X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 3) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z.B. Aufdruckbolzen i.V.m. Öffnungsüberwachung) 4) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist 6) Inwieweit in Einzelfällen (z.B. Objektlage im schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg-/Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z.B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden 7) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich 9) Entfällt bei Überwachung durch Feldänderungsmelder						

Tabelle 5.04: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit Außenhautüberwachung



5.2.5 C Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung

Zu überwachen	Ver- schluss	Öffnen	Durchstieg ⁶⁾	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X	O			X
Sonstige Zugänge	X	X	O			X
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL				X ⁶⁾		
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben be- weglich einschließlich OL	X ^{3) 8)}	X ⁶⁾		X ⁶⁾		
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						O ⁷⁾
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ^{3) 8)}	O ⁷⁾				O ⁷⁾
Sonstige durchstiegsfähi- ge Öffnungen, z.B. Licht- schächte	X ^{3) 4) 8)}	O ^{4) 7)}				O ⁷⁾
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbau- weise						X
Außenwände, Decken und Böden in fester/be- sonders fester Bauweise						O ⁷⁾
Räume					X	X
Einzelobjekte, z.B. Kunst- gegenstände, Vitrinen	O ⁷⁾	O ⁷⁾				O ⁷⁾
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	X ⁹⁾	X ⁹⁾		X ⁶⁾ X ⁶⁾		O
X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 3) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z.B. Aufdruckbolzen i.V.m. Öffnungsüberwachung) 4) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist 6) Inwieweit in Einzelfällen (z.B. Objektlage im schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg-/Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z.B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden 7) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich 8) Kann entfallen, wenn durch den Wegfall keine Falschalarme ausgelöst werden, z.B. wenn das Element selbst nicht mit einem Einbruchmelder und auch der zugehörige Raum nicht mit einem Bewegungsmelder überwacht werden 9) Entfällt bei Überwachung durch Feldänderungsmelder Tabelle 5.05: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung						



5.2.6 C Überwachungsmaßnahmen bei Geldinstituten, Juwelieren etc.

5.2.6.1 C Schutz gegen Raubüberfälle

Falls keine eigenständige Überfallmeldeanlage (ÜMA) vorhanden ist, muss die vorhandene EMA der Klasse C durch Überfallmelder ergänzt werden. Die Überfallmelder sind an geeigneten bzw. sicherheitsrelevanten Stellen zu installieren.

Soweit eine optische Raumüberwachungsanlage (ORÜA) gemäß UVV „Kassen“ gefordert ist, muss diese bei Betätigung der Überfallmelder angesteuert werden. Diese ORÜA muss von einem für solche Anlagen akkreditierten Prüfinstitut (z.B. VBG) zertifiziert sein.

Die ohnehin meist vorhandene EMA der Klasse C kann gleichzeitig der Durchführung eines Raubüberfalles, der durch ein Eindringen in die Geschäftsräume außerhalb der Geschäftszeiten vorbereitet wird, entgegenwirken. Hierzu sollten die allgemeinen Geschäftsräume durch eine separate EMA der Klasse B oder durch einen Teil der EMA (z.B. eigener Sicherungsbereich) der Klasse C zusätzlich überwacht werden. Die Überwachungsmaßnahmen für diese Geschäftsräume müssen jedoch mindestens Klasse B entsprechen.

Zusätzlich sollte an jedem Personaleingang die Möglichkeit bestehen, einen Überfallalarm als Fernalarm abzusetzen (z.B. über eine Schalteinrichtung mit geistigen Identifizierungsmerkmal und Überfall-Zusatz oder eine Zutrittskontrollanlage mit Überfall-Zusatz).

Hinweis: Überfallalarm darf keinesfalls als Externalarm (Signalgeber) erfolgen. Ein vorhandener Internalarm sowie sonstige gleichbedeutende Anzeigen dürfen für einen Täter nicht wahrnehmbar sein. Siehe auch UVV „Kassen“ inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen.

5.2.6.2 C Sonderobjekte, wie Wertschutzschränke

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Verschluss	Öffnen	Durchgriff	Wegnahme	fallenmäßig	schwerpunktmäßig
Wertschutzschränke - Korpus - Tür	X ⁹⁾	X ⁹⁾	X X	X ¹⁰⁾		
Räume, in denen Wertschutzschränke auf- gestellt sind					X ¹¹⁾	
X Erforderlich 9) Entfällt bei der Überwachung durch Feldänderungsmelder 10) z.B. mit Abreißmeldern; nur bei Wertschutzschränken, die für eine Verankerung vorgerüstet sind 11) Wenn eine Gefahr durch "Einschließtäter" besteht						

Tabelle 5.06: Mindestüberwachungsmaßnahmen für Sonderobjekte, wie Wertschutzschränke

5.2.6.3 C Sonderobjekte, wie Wertschutzräume

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Verschluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunktmäßig
Wände, Decken, Sohle Türen	X	X	X	X		
Raum					X ¹¹⁾	
X Erforderlich 11) Wenn eine Gefahr durch "Einschließtäter" besteht						

Tabelle 5.07: Mindestüberwachungsmaßnahmen für Sonderobjekte, wie Wertschutzräume



5.2.6.4 **C** Weitere Überwachungsmaßnahmen

Zusätzlich wird die Überwachung der folgenden Räume und Bereiche nach Klasse C empfohlen:

- Geldschleuse
- Poststelle für Wertsendungen
- Wertsachenstelle
- Kreditarchiv
- Wertpapierstelle
- EDV/Haustechnik
- Raum für Sicherungstechnik (z.B. für die Geräte der optische Raumüberwachungsanlage - ORÜA)
- Automatenräume
- Telefonzentrale

5.2.7 **ABC** EMA mit mehreren Sicherungsbereichen

EMA können in mehrere Sicherungsbereiche unterteilt sein. Dabei können die Sicherungsbereiche auch unterschiedlichen Klassen zugeordnet werden (z.B. Lagerbereich gemäß Klasse C und Bürobereich gemäß Klasse B). Hierbei ist zu beachten, dass alle Anlagenteile eines Sicherungsbereiches mindestens der geforderten Klasse entsprechen müssen. Gemeinsam genutzte Anlagenteile (z.B. Einbruchmelderzentrale, Übertragungseinrichtung) müssen für die höchste vorkommende Klasse zertifiziert sein.

5.3 **ABC** Scharf-/Unscharfschaltung

Für die Scharf-/Unscharfschaltung können - je nach Klasse - die in nachfolgender Tabelle 5.08 gekennzeichneten Möglichkeiten gewählt werden.

EMA-Klasse	Scharf-/Unscharfschaltung				
	Ausschließlich mit geistigem IM	Ausschließlich mit materiellem IM	Verknüpfung mind. von materiellem IM und Zeitsteuerung	Verknüpfung mind. von materiellem und geistigem IM	Verknüpfung mind. von materiellem IM und geistigem IM und Zeitsteuerung
A	X	X	X	X	X
B	--	X	X	X	X
C	--	--	--	X	X

X Zulässig
-- Nicht zulässig

Tabelle 5.08: Scharf-/Unscharfschaltung bei EMA der Klassen A, B oder C

5.4 **ABC** Alarmierung und Intervention

5.4.1 **ABC** Alarmierung

Abhängig von der EMA-Klasse kann eine der in Tabelle 5.09 gekennzeichneten Alarmierungsmöglichkeiten gewählt werden. Zulässige Übertragungswege für die Übertragung von Gefahrenmeldungen bei Fernalarm entsprechend den Richtlinien VdS 2471, sind im Verzeichnis "Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen", VdS 2532 gelistet.

Soll zusätzlich zum Fernalarm ein Externalarm erfolgen, sind zur gewünschten Abschreckung von Tätern insbesondere akustische Signalgeber im Sicherungsbereich einzusetzen.

Die nachfolgend aufgeführten Alternativen für die Alarmierung dürfen ergänzt werden, wenn hierdurch der bestimmungsgemäße Betrieb der EMA weiterhin sichergestellt ist.



Zusätzlich zum akustischen Externalarm dürfen optische Signalgeber innerhalb oder außerhalb des Sicherungsbereiches vorgesehen werden.

Bei Alarmübertragungsanlagen (Fernalarm) darf die Ansteuerung der Signalgeber verzögert werden. Die Ansteuerung darf unterdrückt werden, wenn die Empfangszentrale der Übertragungseinrichtung den Empfang der Alarmmeldung quittiert hat. Wird die Quittung nicht innerhalb 240 Sekunden empfangen, sind die Externsignalgeber anzusteuern. Wird bei der Alarmübertragung eine Störung im Alarmübertragungsweg und soweit vorhanden auch in den alternativen Übertragungswegen (Ersatzwege) erkannt, muss die Verzögerung automatisch aufgehoben werden.

Ein Überfallalarm muss aufgrund nicht vorhersehbarer Täterreaktionen als Fernalarm weitergemeldet werden.

Fernalarm mit Anschluss an die Polizei oder an eine geprüfte und zertifizierte Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) und ggf. Externalarm wie folgt: (gemäß EN 50131-1:2006, Tabelle 10)		EMA-Klasse		
		A ²⁾	B	C
Externalarm mit akustischen und optischen Signalgebern außerhalb des Sicherungsbereiches (<i>ohne Fernalarm</i>)		--	--	--
Fernalarm zu einer beauftragten Stelle über einen Übertragungsweg mit bedarfsgesteuerter Verbindung	und Externalarm über akustische Extern-Signalgeber ¹⁾ <u>innerhalb</u> des Sicherungsbereiches	X	X	--
	und Externalarm über akustische Extern-Signalgeber ¹⁾ <u>außerhalb</u> ³⁾ des Sicherungsbereiches	--	X	--
	und Fernalarm über einen zweiten Übertragungsweg (Ersatzweg) (<i>ohne Externalarm</i>)	X	X	--
	und Fernalarm über einen zweiten Übertragungsweg (Ersatzweg) und Externalarm über akustische Extern-Signalgeber ¹⁾ <u>innerhalb</u> des Sicherungsbereiches	X	X	X
	und Fernalarm über einen zweiten Übertragungsweg (Ersatzweg) und Externalarm über akustische Extern-Signalgeber ¹⁾ <u>außerhalb</u> ³⁾ des Sicherungsbereiches	--	X	X
Fernalarm zu einer beauftragten Stelle über einen Übertragungsweg mit stehender Verbindung	ohne Externalarm ⁴⁾	X	X	--
	und Externalarm über akustische Extern-Signalgeber ¹⁾ <u>innerhalb</u> des Sicherungsbereiches	X	X	X
	und Externalarm über akustische Extern-Signalgeber ¹⁾ <u>außerhalb</u> ³⁾ des Sicherungsbereiches	--	X	X
X Zulässig -- Nicht zulässig 1) Auf die Auslösung der Extern-Signalgeber kann verzichtet werden, wenn innerhalb von 240 Sekunden die Alarmmeldung von der Alarmempfangsstelle quittiert wird. Bei Fernalarm über stehende Verbindung ist als Externalarm ohne eigene EV (ferngesteuerter SG) anstatt zwei auch ein einzelner Extern-Signalgeber zulässig. Bei EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ist ein sofortiger Externalarm grundsätzlich nicht zulässig (Ausnahme: wenn von der Polizei gefordert bzw. zur Alarmgabe, wenn Quittung innerhalb von 240 Sekunden ausbleibt). 2) Bei Klasse A sind akustische Extern-Signalgeber <u>außerhalb</u> des Sicherungsbereiches <u>nicht zulässig</u> . 3) Akustische Extern-Signalgeber <u>außerhalb</u> des Sicherungsbereiches sollen nur in Ausnahmefällen, z.B. abgelegenes Objekt, Defizite in der Übertragungssicherheit, eingesetzt werden. 4) Die zusätzliche Anbringung eines akustischen Extern-Signalgebers, jedoch <u>nur innerhalb</u> des Sicherungsbereiches, zur Abschreckung von Tätern wird empfohlen. Bei EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ist ein sofortiger Externalarm grundsätzlich nicht zulässig (Ausnahme: wenn von der Polizei gefordert bzw. zur Alarmgabe, wenn Quittung innerhalb von 240 Sekunden ausbleibt). Hinweis 1: Können bezüglich der AÜA die Anforderungen an den Zugriffsschutz (siehe Abschnitt 9.4.3.7 + 9.4.7.2 VdS 2311) oder an den Betrieb der ÜE (siehe Abschnitt 9.4.3.4) nicht eingehalten werden, sind bei Bedarfsgesteuerten Verbindungen nur Kombinationen mit einem Ersatzweg zulässig. Hinweis 2: Wenn alle Übertragungswege gestört sind, darf auch ein sofortiger akustischer Externalarm erfolgen.				

Tabelle 5.09: Anforderungen an die Alarmierung



5.4.2 **ABC** Interventionsmaßnahmen

Der Errichter muss darauf hinwirken, dass die Interventionsmaßnahmen bei ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei zwischen Betreiber der EMA und einer zertifizierten Interventionsstelle (IS) i.V.m. einer geprüften und zertifizierten Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) vereinbart werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Interventionsdienst nach einem Einbruchalarm eine qualifizierte technische oder personelle Vorprüfung durchzuführen hat. Die Polizei ist nur bei begründeten Verdachtsmomenten zu informieren. Bei Überfallalarmen ist eine Vorprüfung nicht erforderlich.

Die Festlegungen/Interventionsmaßnahmen sind von der Alarmempfangsstelle (z.B. zertifizierte NSL) zu dokumentieren.

Die Interventionsmaßnahmen bei ÜMA/EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ergeben sich aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

5.5 **BC** Störungsmeldungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Bei ÜEA sind die Störungsmeldungen an der BE der AS-Pol grundsätzlich nicht anzuzeigen, sondern an den Störungsdienst des Instandhalters weiterzuleiten.

5.6 **BC** Zustandsmeldung EMA-Scharf/Unscharf

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Bei ÜEA sind Zustandsmeldungen der GMA an der BE der AS-Pol grundsätzlich nicht anzuzeigen. Sie dürfen jedoch an einen entsprechenden Dienstleister weitergegeben werden.

5.7 **BC** Zustandsanzeigen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

6 **Aufbau der Einbruchmeldeanlage**

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Abweichend zu Nr. 6.1.1 gelten die in den zugehörigen polizeilichen Regelwerken niedergelegten allgemein anerkannten Regeln der Technik.

7 **EMA mit nicht-exklusiven Übertragungswegen**

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

8 **Scharf-/Unscharfschaltung**

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.



9 Alarmierung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Abweichend von den Regelungen unter der Nr. 9 in der VdS 2311 gilt:

Bezüglich des Fernalarmes und der Art und Anzahl sowie der Anbringungsorte der Signalgeber gelten die in Nr. 5.4 aufgeführten Regelungen. Ist eine Fernalarmierung vorgesehen, sind, soweit zulässig, möglichst nur Externsignalgeber innerhalb von Sicherungsbereichen zu installieren.

Bei ÜEA ist der Einsatz von Externsignalgebern vorher mit der Polizei abzustimmen.

10 Melder für die Überwachung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

11 Überfallmelder

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 11 in der VdS 2311 gilt folgender zusätzlicher Unterpunkt:

11.12 **ABC** Funk-Überfallmelder

Zurzeit stehen dem Markt noch keine geprüften und zertifizierten Funk-Überfallmelder zur Verfügung. Daher wurden die im Anhang J enthaltenen Regelungen festgelegt. Hierin sind sowohl allgemeine als auch besondere Anforderungen sowie Verhaltensregeln beim Umgang mit Funk-Überfallmeldern im Detail beschrieben. Diese sind zu beachten.

12 Besondere Geräte und Einrichtungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 12 in der VdS 2311 gilt für die Nr. 12.4:

12.4 **BC** Nebelgeräte/Reizmittelsprühgeräte

Der Einsatz von Reizmittelsprühgeräten in Verbindung mit Überfall- und Einbruchmeldeanlagen ist nicht zulässig. Für Nebelgeräte (NG) gilt zusätzlich:

- Ansteuerung von NG nur über hochwertige EMA der Klasse B oder C mit Fernalarmierung an eine Notruf- und Serviceleitstelle (NSL).
- Grundsätzlich kein Einsatz von NG in Objekten, die von mehreren Mietern/Eigentümern genutzt werden oder gar in Objekten mit mehreren Stockwerken oder in Objekten, die vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden (z.B. Geschäfte in größeren Wohnblocks. Es besteht u. a. die Gefahr der Annahme eines Brandes und Sprung aus einem Fenster).
- Es macht bei einer Reihe von Schutzobjekten Sinn, die Auslösung von NG, die von einer EMA angesteuert werden sollen, von einer zusätzlichen manuellen Freigabe nach der Übertragung von Video-Bildern aus dem Objekt in eine NSL über einen Schaltbefehl von dort abhängig zu machen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Auslösung der EMA erfolgt, bevor Täter die durch NG geschützten Bereiche er-



reichen können und das Bedienpersonal der NSL die Örtlichkeiten gut kennt, über Video ausreichend einsehen und das System ordnungsgemäß bedienen kann.

13 Betrieb

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 13 in der VdS 2311 gilt für die Nrn. 13.6 bzw. 13.8 und 13.10:

13.6 ABC Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen

Bei ÜEA ist die Polizei zu informieren, wenn es sich um Änderungen im Aufbau bzw. Umfang der EMA/ÜMA/ÜE handelt sowie bei Austausch wesentlicher Anlagenteile mit zentralen Funktionen (z.B. Zentrale, ÜE) und Überfallmeldern gegen Anlagenteile anderen Typs.

13.8 ABC Betriebsbuch

Für jede EMA ist ein Betriebsbuch zu erstellen und dem Betreiber zu übereignen. In diesem Buch sind fortlaufend und mit Datum sämtliche Arbeiten (z.B. Instandhaltungs-/Wartungsarbeiten, Änderungen, Erweiterungen), alle Extern- und Fernalarme sowie auch Einweisungen etc. einzutragen.

Es ist nachhaltig darauf hinzuwirken, dass

- das Betriebsbuch ständig in unmittelbarer Nähe der ÜMA/EMA-Zentrale verfügbar ist,
- für mindestens 5 Jahre vorgehalten wird (gilt auch für volle/ersetzte Betriebsbücher) und
- der Betreiber in diesem sämtliche vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Betriebsereignisse mit Datum und - soweit für eine eingewiesene Person offensichtlich - Ursache und Urheber einträgt.

13.10 ABC Anlagenbeschreibung

Siehe entsprechende Regelungen im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie.

Als Alternative kann bei einer VdS-attestierten ÜMA/EMA auch das VdS-Installationsattest mit dem entsprechenden Beiblatt (siehe Formblatt „Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest“ im Anhang A.2 der VdS 2311) verwendet werden.

Anhänge

Soweit nachfolgend keine ergänzenden Angaben aufgeführt sind, gelten die in den Anhängen der aktuellen Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH aufgeführten Regelungen.

Anhang A (Informativ) Installationsatteste

Anhang A.1: Nicht relevant

Anhang A.2 und A.3: Zulässig, wenn zusätzlich das Formblatt „Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest“ ausgefüllt wird.

Anhang B (Informativ) Muster-Instandhaltungsunterlagen

Anhang C (Normativ) Verzeichnis der Symbole

Anhang D (Normativ) Verzeichnis der Sicherungsklassen

Nicht relevant – siehe Nr. 1.2 dieser Projektierungs- und Installationshinweise.

Anhang E (Normativ) Überwachung von Wertbehältnissen

**Anhang F (Informativ) Hinweise zur Vermeidung von Falschalarmen zur Realisierung der Zwangsläufigkeit bei Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen sowie Brandschutz-türen und Mitteilungen über Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen****Anhang G (Informativ) Abweichung von den Richtlinien**

Nicht relevant – siehe entsprechende Regelungen im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie.

Anhang H (Normativ) Nebelgeräte

Beachte zusätzlich Nr. 12.4 dieser Projektierungs- und Installationshinweise.

Anhang I (Informativ) Änderungen**Anhang J (Normativ) Anforderungen an Funk-Überfallmelder**

(Zusätzlicher Anhang, der zurzeit noch nicht in den aktuellen Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH enthalten ist)

1 **ABC** Funk-Überfallmelder

Bei Auslösung fest installierter Überfallmelder ist für Interventionskräfte eine Zuordnung des Auslöseortes der alarmanlösenden Person zumindest für den Zeitpunkt der Auslösung gegeben.

Beim Einsatz von nicht fest installierten Funk-Überfallmeldern ist diese konkrete Zuordnung nicht möglich.

Hierdurch können sich für die Interventionskräfte erhebliche einsatztaktische Probleme ergeben, weshalb für tragbare und nicht fest installierte Funk-Überfallmelder gesonderte Bestimmungen erforderlich sind.

Die Funk-Übertragungsstrecke der installierten Funk-Überfallmelder muss mindestens der jeweiligen VdS Klasse der EMA entsprechen.

1.1 **ABC** Ortsfest installierte Funk-Überfallmelder

Der Einsatz ortsfest installierter Funk-Überfallmelder ist unter Beachtung der Regelungen für verdrahtete Überfallmelder auf jeweils zugeordneten einzelnen Meldergruppen erlaubt, da hierdurch eine Zuordnung des Auslöseortes für Interventionskräfte gegeben ist.

1.2 **ABC** Tragbare Funk-Überfallmelder

Tragbare und nicht ortsfest installierte Funk-Überfallmelder ersetzen nicht die ansonsten geforderten ortsfest installierten Überfallmelder und stellen lediglich einen Zusatz dar. Sie dürfen nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen (z.B. bei Juwelieren, Schlüsselträger von Banken, besonders gefährdeten Personen) unter Abwägung aller Nachteile (siehe unten) und in Absprache mit allen Beteiligten eingesetzt werden. Um eine Zuordnung zu gewährleisten muss die Auslösung eines jeden Melders an der Zentrale oder an einem Tableau einzeln identifizierbar sein (siehe Nr. 11.6 der VdS 2311).

Der Betreiber ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass er den tragbaren Funk-Überfallmelder nur innerhalb der jeweils für den Melder festgelegten Meldebereiche benutzen darf und dass er in Folge der Technik „Funk“ nicht von einer 100%igen Erkennung einer ausgelösten Meldung ausgehen kann. Er ist auch auf die nachstehend aufgeführten Nachteile/Probleme, insbesondere die Problematik der Falschalarmanlösung beim Tragen des Funk-Überfallmelders aufzuklären und darauf hinzuweisen, dass keine weiteren Gegenstände zusammen mit dem Funk-Überfallmelder in einer Tasche etc. mitgeführt werden dürfen.

Insbesondere ergeben sich folgende Nachteile/Probleme:

- Der Aufenthaltsort der auslösenden Person ist nicht festgelegt. Daher muss die auslösende Person von den Interventionskräften auch gefunden werden können und zwar so, dass durch die Tätigkeit der Interventionskräfte keine zusätzliche Gefährdung der Person entsteht. Dies ist nur möglich, wenn das Umfeld



des Auslöseortes bekannt ist. Daher muss der Einsatz eines tragbaren Funk-Überfallmelders auf dieses Umfeld beschränkt sein (z.B. Reichweitenbegrenzung, Zellenbildung).

- Unerwünschte Auslösung durch ungeeignete Trageweise (z.B. in einer Tasche mit Gegenständen, wobei ein auf den Auslöseknopf drückender Gegenstand den Melder auslösen könnte).
- Die Erwartungshaltung des Nutzers eines Funk-Überfallmelders „Bei Auslösung wird mir geholfen“ ist nicht sicher erfüllbar. Auch ist in Folge der Ausbreitungsbedingungen für Funkwellen nicht immer eine 100%ige Auslösung gegeben.

Daher sind beim Einsatz folgende Regelungen einzuhalten:

Bereits bei der Projektierung sind die Meldebereiche (tatsächliche Auslöseerfassung) in Abstimmung mit den Interventionskräften und bei geplanter Weitergabe der Überfallalarme an die Polizei auch mit dieser festzulegen.

Die Empfangsreichweite ist so zu planen, dass ein willentlich innerhalb der Meldebereiche ausgelöster Funk-Überfallmelder in der Regel zur Alarmierung führt.

Die Reichweite muss auf den jeweiligen Meldebereich begrenzt sein. Überschreitungen sind auf das technisch unvermeidbare Maß zu begrenzen (z.B. durch Zellenbildung bzw. durch Reduzierung der Empfangsempfindlichkeit beim Funk-Überfallmelder und/oder Reduzierung der Sendeleistung beim Zubringersender/-empfänger).

Bei weitläufigeren Objekten sollten in Absprache mit der/den Interventionsstelle(n) mehrere Meldebereiche vorgesehen werden (z.B. durch Installation mehrerer Zubringersender/-empfänger mit begrenzter Reichweite), damit der Auslöseort auf einen möglichst kleinen Bereich eingegrenzt werden kann.

Die Meldebereiche sind nach der Installation sowie bei den Wartungen durch eine praktische Prüfung auf die Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen hin zu prüfen und die Empfangszonen sind in den Projektierungs-/Instandhaltungsunterlagen festzuhalten. Diese Zonen müssen auch in den Einsatzunterlagen der Interventionsstelle(n) verzeichnet sein.

Wenn die Empfangsreichweite für den Funk-Überfallmelder um das überwachte Objekt zu groß ist und die Gefahr besteht, dass die auslösende Person nicht gefunden wird, sind Alarme von tragbaren Funk-Überfallmeldern bei extern scharfgeschalteter Einbruchmeldeanlage zu unterbinden. Als Ersatz kann unabhängig von der ÜMA/EMA der Umstieg auf andere Alarmierungseinrichtungen (z.B. Mobilfunktelefon mit Notrufauslöse- und Ortungsmöglichkeit, z.B. GPS) sinnvoll sein.

Das Fehlen des tragbaren Überfallmelders (z.B. durch Verlassen der Reichweite oder Batterieerschöpfung) darf nicht zu einem Sabotagealarm o.ä. führen, muss jedoch von der Zentrale erkannt und im internen Speicher abgelegt werden.

Der Einsatz von tragbaren und nicht ortsfest installierten Funk-Überfallmeldern ist in der Anlagenbeschreibung unter Nr. 8 oder unter dem Punkt Abweichungen gesondert aufzuführen.

Solange für die Klasse C keine tragbaren Funk-Überfallmelder zugelassen sind, können in Einzelfällen mit entsprechender Begründung der Notwendigkeit auch tragbare Funk-Überfallmelder der Klasse B eingesetzt werden. Dies ist in der Anlagenbeschreibung unter dem Punkt Abweichungen aufzuführen.

Folgende technischen Einrichtungen müssen bei Funk-Überfallmeldern vorhanden sein:

- Maßnahmen gegen versehentliche Auslösung
- Meldungsquittierung von Zentrale (Erkennung der Auslösung, z.B. Vibrator, bei Ausbleiben der Meldungsquittierung soll die Meldung automatisch bis zum Empfang der Quittung wiederholt werden, jedoch begrenzt auf eine maximale Zeit von 3 Minuten)
- Reichweitenwarnung beim Verlassen des Sende-/Empfangsbereiches (z.B. optisch, Vibrator)
- Überwachung der Energieversorgung

Bei ÜEA gilt zusätzlich:

Zum Betreiben eines tragbaren Funk-Überfallmelders muss von der Polizei eine Genehmigung eingeholt werden. Erforderlichenfalls ist ein von Funk-Überfallmeldern ausgelöster Überfallalarm differenziert zur Polizei zu übertragen und dort entsprechend als tragbarer Funk-Überfallmelder anzuzeigen.



Anlage 6

Anforderungen an die Bildübertragung und Bildsteuerung

der

Richtlinie

für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

(ÜEA-Richtlinie)

Stand: 1. August 2007



Anforderungen an die Bildübertragung und Bildsteuerung

1 Allgemeines

- 1.1 Der Antragsteller/Betreiber einer ÜEA ist nicht verpflichtet, eine Bildübertragung vorzusehen bzw. vorzunehmen. Es handelt sich um eine Erweiterung im Sinne der Nr. 3.4 der ÜEA-Richtlinie.
- 1.2 Videoüberwachungsanlagen (VÜA) mit Anschluss an die Bildempfangszentrale (BEZ) der AS-POL dienen dazu, bei Alarmmeldung aus einer ÜMA/EMA bzw. im Falle eines entsprechenden Straftatenverdachtes (z.B. Hinweise auf einen atypischen Überfall) die
- Verdachts- bzw. Gefahrenverifizierung,
 - Lagebeurteilung und
 - Durchführung geeigneter polizeilicher Einsatzmaßnahmen
- zu unterstützen.
- 1.3 In dieser Anlage werden
- die taktisch-betrieblichen und - soweit polizeilich relevant - die technischen Anforderungen an die Videoüberwachung/Bildübertragung als Erweiterung einer ÜEA und
 - die in diesem Zusammenhang erforderlichen administrativ-organisatorischen Maßnahmen
- benannt.
- 1.4 Art, Umfang, Zeitpunkt und Zeitdauer der Videoüberwachung und Bildübertragung müssen dem objektspezifischen Sicherungskonzept entsprechen und sind mit der Polizei abzustimmen (ÜEA-Richtlinie Nrn. 1.1 und 1.2).
- Grundsätzlich sollte die Polizei folgende Bilder anfordern können:
- Voralarmbilder
 - Alarmbilder
 - Livebilder
 - Historienbilder
- 1.5 Die zur BEZ übertragenen Bilder müssen, abhängig vom Sicherungskonzept, den festgelegten Auflösungsklassen und den einsatztaktischen Erfordernissen
- das Wahrnehmen und Bewerten von Situationen,
 - die Feststellung von polizeilich relevanten Sachverhalten und
 - das Erkennen bzw. das Identifizieren von Personen
- ermöglichen (qualifizierte Bilder).



- 1.6 Die Polizei kann bei Alarmmeldungen auf die Anforderung und Annahme von Bildern verzichten, wenn einsatztaktische Gründe vorliegen.
- 1.7 Die Errichtung sowie spätere Erweiterung oder Änderung von Komponenten der Videoüberwachungsanlage, die zur Bildübertragung genutzt werden, sind gemäß Nr. 1.8 der ÜEA-Richtlinie anzuzeigen und durchzuführen.
- 1.8 Es sind nur digitale Speichersysteme zulässig.
- 1.9 Es ist ein standardisierter digitaler Übertragungsweg zu nutzen. Die Datenrate muss mindestens 64 kBit/s (z.B. ISDN-Standard) betragen.

2 Grundsätzliche Forderungen

- 2.1 Die Verarbeitung von Bild-/Steuerdaten muss über die Bildempfangszentrale (BEZ) der AS-Pol erfolgen.
- 2.2 Die BEZ muss mehrplatzfähig sein.
- 2.3 Die BEZ muss alle marktüblichen, mit der Polizei abgestimmten Bildkompressions-/Bildübertragungsverfahren browserbasiert verarbeiten und darstellen können. Die BÜE hat die hierzu erforderlichen Daten mit zu übertragen.
- 2.4 In der BEZ müssen alle vom überwachten Objekt übertragenen Voralarm-, Alarm-, Live- und Historienbilder gespeichert werden.
- 2.5 In der BEZ gespeicherte Bilder müssen in unmittelbarer Nähe der BE auf einem wechselbaren Medium gespeichert werden können (Einsatzdokumentation).
- 2.6 Das bestimmungsgemäße Zusammenwirken von ÜMA/EMA-Zentrale, Bildzentrale, Bildübertragungseinrichtung und Bildempfangszentrale verschiedener Hersteller muss gewährleistet sein.
- 2.7 Die Bildübertragung muss grundsätzlich zu der sachlich und örtlich zuständigen Polizeidienststelle erfolgen (Dienststelle, bei der die Alarmmeldung aus der ÜMA/EMA entgegengenommen wird).
- 2.8 Die Funktion der ÜEA sowie die weiteren Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Polizei und überwachtem Objekt dürfen von den technischen Einrichtungen zur Bildübertragung sowie durch die Bildübertragung selbst nicht beeinträchtigt werden. So muss z.B. die Möglichkeit eines telefonischen Rückrufes weiterhin möglich sein.
- 2.9 Erfolgt die Alarmmeldung aus der
 - ÜMA, ist nach Annahme der Meldung (manuelle Quittierung) das Livebild bei der AS-POL automatisch anzuzeigen. Es ist zunächst das Bild der diesem Bereich zugeordneten Übersichtskamera darzustellen.
 - EMA, ist die Möglichkeit der Bildübertragung anzuzeigen. Die Bildübertragung wird an der BE der AS-POL manuell angefordert. Es ist zunächst das Bild dar-



zustellen, welches dem Überwachungsbereich des auslösenden Melders zugeordnet ist.

2.10 Erlangt die Polizei über einen anderen Weg - z.B. telefonisch - Hinweise auf einen Überfall oder Einbruch in einem videoüberwachten Objekt, soll an der BE die Bildübertragung über die Funktion „Fernauslösen der ÜMA“ im überwachten Objekt initiiert werden können. Dieses Verfahren ist nur mit Zustimmung des Betreibers statthaft.

2.11 Findet eine Bildübertragung aus dem überwachten Objekt statt, sollte eine zum Bild passende Audio-Übertragung optional möglich sein.

2.12 Es muss eine einheitliche, einfach zu bedienende und zu überblickende Bedienoberfläche mit beispielsweise folgenden Anzeigen/Bedienfunktionen und selbsterklärenden Symbolen zur Verfügung stehen:

- Bildanforderung:
 - Livebilder
 - Alarm- und Voralarmbilder
 - Historienbilder
 - aller in der Bildempfangszentrale vorhandenen Bilder
- Initiierung der Bildübertragung gemäß 2.9 und 2.10
- Übergabe an einen anderen Bedienplatz oder Weiterleitung an andere berechtigte Nutzer (gleichzeitige Anzeige)
- Kameraauswahl
- Kamerabedienung von steuerbaren Kameras, z.B. für die Funktionen Zoom, Schwenken/Neigen und Schärfe
- Audioanforderung
- Sicherungs- und Druckfunktion
- Multibilddarstellung, so dass mehrere Kamerabilder auf einem Monitor betrachtet werden können
- Die Optimierung der Bildauflösung von Livebildern ist in Abhängigkeit zur Bildfolgefrequenz um schaltbar (siehe Zielsetzung gemäß Nr. 1.5) und auf der Bedienoberfläche entsprechend darzustellen (Bewegungs-/Schärfeoptimierung).

Es sind nur solche Bedienfunktionen auf der Bedienoberfläche als funktionell verfügbar anzuzeigen, die auch durchgeführt werden können.

2.13 Die BEZ muss

- die Kamerabedienung von steuerbaren Kameras, z.B. für die Funktionen Zoom, Schwenken/Neigen und Schärfe,
- die Anforderung der Historienbilder und
- die Audioübertragung ermöglichen.



3 Sicherheit

- 3.1 Durch technisch-administrative Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass nur Berechtigte die Bildübertragung auslösen, empfangen und steuern können.
- 3.2 Bei Überfall dürfen alle Maßnahmen, wie z.B. Bewegung/Geräusche der Kameras, vor Ort nicht erkennbar sein. Ist dieses nicht möglich, sind die entsprechenden Bedienfunktionen zu sperren.
- 3.3 Störungen einer technischen Einrichtung zur Bildverarbeitung/-übertragung dürfen zu keiner Beeinträchtigung der übrigen technischen Einrichtungen führen.



Anlage 7

Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten

der

Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) (ÜEA-Richtlinie)

Stand: 1. August 2007



Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten

1 Allgemeines

Sofern die Polizei ein Aufnahmeverfahren nach dem bundeseinheitlichen „Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA)“ durchführt, muss der Konzessionär/Errichter/Instandhalter für ÜMA/EMA mit Anschluss an die Polizei, ÜEA, (nachfolgend kurz „Fachunternehmen“ genannt) in dem entsprechenden Adressennachweis ohne Einschränkung aufgenommen sein. Ist noch keine Aufnahme erfolgt bzw. ist die Aufnahme lediglich „vorläufig“ oder erfolgte eine Streichung, kann nach einer entsprechenden Bewertung von der Polizei eine Übergangsfrist bis zur uneingeschränkten Aufnahme eingeräumt werden.

Insbesondere, wenn am Sitz des Fachunternehmens von der Polizei ein solches Aufnahmeverfahren nicht durchgeführt wird, kann die Polizei den Nachweis bezüglich der Erfüllung/Einhaltung der nachfolgenden formellen, personellen und technischen Voraussetzungen sowie der sonstigen Pflichten verlangen.

Das Fachunternehmen muss in jedem Fall die nachfolgenden Voraussetzungen/Pflichten erfüllen/einhalten.

2 Formelle Voraussetzungen

2.1 Anerkennung der ÜEA-Richtlinie

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, bei der Errichtung von ÜEA die Form und den Inhalt, der dieser Anlage zugrundeliegenden ÜEA-Richtlinie nebst alle Anlagen anzuerkennen und einzuhalten.

2.2 Eintragung in die Handwerksrolle

Das Fachunternehmen muss in der Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer als entsprechender Fachbetrieb in einem der nachfolgenden Handwerke eingetragen sein, welches im Berufsbild die Gefahrenmeldeanlagentechnik beinhaltet:

- Elektrotechniker-Handwerk
- Informationstechniker-Handwerk

Bei Fachunternehmen, die gleichzeitig Hersteller sind, ist zumindest eine Eintragung als handwerklicher Nebenbetrieb im Sinne der Handwerksordnung (HWO) erforderlich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

3 Personelle Voraussetzungen

3.1 Vorlage von Führungszeugnissen

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei und in Abstimmung mit den betroffenen Personen, je ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ nach dem Bundeszentralregistergesetz für den/die gesetzlich Verantwortliche/n (z.B. bei Einzelunternehmen: Inhaber, bei GmbH: Geschäfts-



führer, bei KG: Komplementär, bei GbR bzw. OHG: Gesellschafter) zu beantragen. Diese Führungszeugnisse werden vom Bundeszentralregister unmittelbar der Polizei übersandt. Um Irrläufer beim Versand zu vermeiden, ist der Meldebehörde die vollständige Adresse sowie das Akten-/Geschäftszeichen der Polizei zu übermitteln.

3.2 Beschäftigung von Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der/die gesetzlich Verantwortliche/n (siehe Nr. 3.1) für sicherheitsrelevante Tätigkeiten (z.B. Projektierung, Installation und Instandhaltung von ÜEA) sowie bei Zugriff auf entsprechende Daten nur solche Personen einsetzt, gegen deren Beschäftigung keine Bedenken bestehen. Insoweit muss er sich wenigstens ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen, aus dem zumindest keine Vorstrafe wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten bzw. wegen eines besonders schweren Falles des Bankrotts (§ 283a StGB) hervorgeht.

3.3 Qualifikation des Hauptverantwortlichen

Das Fachunternehmen muss dafür Sorge tragen, dass der Hauptverantwortliche für die Projektierung, Installation und Instandhaltung von ÜEA (nachfolgend kurz „Hauptverantwortlicher“ genannt)

- die entsprechende Qualifikation „Handwerksmeister“ in einem der unter Nr. 2.2 genannten Handwerke besitzt und
- eine mindestens 2-jährige verantwortliche Tätigkeit bei der Projektierung und Installation von Gefahrenmeldeanlagen ausgeübt hat.

Dem Nachweis eines Meistertitels in einem der o.g. Handwerke steht der Nachweis gleich, dass die höhere Verwaltungsbehörde eine Ausübungsberechtigung (§§ 7a und 7b HWO) für den Beruf des Elektrotechnikers oder Informationstechnikers erteilt hat. Ebenso genügt der Nachweis einer Gleichstellung nach § 7, Abs. 2, HWO, die insbesondere Ingenieuren mit entsprechender Fachrichtung erteilt wurde. Weiterhin genügt der Nachweis einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HWO und bei Antragstellern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nach § 9 HWO.

3.4 Fachkräfte

Das Fachunternehmen muss dafür Sorge tragen, dass es mindestens 2 Vollzeit-Fachkräfte im Sinne der DIN VDE 0833 (nachfolgend „Fachkraft/-kräfte“ genannt) hauptberuflich beschäftigt.

Eine Fachkraft kann der Inhaber des Fachunternehmens sein.

Die Polizei kann jederzeit entsprechende Nachweise verlangen, die dann unverzüglich vorzulegen sind.

3.5 Mitarbeiterunterweisung/-schulung

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Hauptverantwortliche regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Be-



such von Schulungsveranstaltungen bei Herstellern bzw. Fachverbänden über den aktuellen Stand der Technik unterrichtet wird.

Der Hauptverantwortliche hat sicherzustellen, dass die für Installation, Instandhaltung und Erweiterung von ÜEA eingesetzten Mitarbeiter ausreichend beschult/unterwiesen werden.

Die Polizei kann jederzeit entsprechende Nachweise verlangen, die dann unverzüglich vorzulegen sind.

3.6 Beauftragung von Subunternehmen

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, alle Projektierungs-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten selbst durchzuführen. Lediglich die Verlegung von Kabeln oder die Montage von Meldersockeln und Gehäusen darf an Subunternehmer vergeben werden. Die von Subunternehmen durchgeführten Arbeiten sind vom Fachunternehmen zu überwachen und nach Ausführung auf die Einhaltung der in der ÜEA-Richtlinie niedergelegten einschlägigen Richtlinien und Grundsätze zu prüfen und ggf. zu ändern.

4 Technische Voraussetzungen

4.1 Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, bei der Projektierung, Geräteauswahl, Installation und Instandhaltung von ÜEA, die in der ÜEA-Richtlinie nebst Anhängen enthaltenen Forderungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Normen/Bestimmungen/Regelwerke/Richtlinien soweit diese Regelungen bezüglich ÜMA/EMA-Technik enthalten:

- der europäischen Normen, insbesondere die Normenreihen DIN EN 50130, 50131, 50136,
- des Deutschen Normungsinstitutes (DIN) i.V.m. dem Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V., wie VDE 0100, VDE 0830 (i.d.R. gleichlautend mit den Normenreihen DIN EN 50130, 50131, 50136) und insbesondere die DIN VDE 0833, Teile 1 und 3, in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung - auch Vornorm oder Entwurfsfassung (Keine Einbruchmeldeanlagen im Sinne der ÜEA-Richtlinie sind jedoch EMA der Grade 1 und 2 gemäß VDE 0830 bzw. 0833),
- der Betreiber der genutzten Telekommunikationsnetze,
- der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
- der Berufsgenossenschaften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften),
- der VdS-Richtlinien für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau (VdS 2311) für die Klassen B und C,
- der Polizei (insbesondere Anlage 5 der ÜEA-Richtlinie „Projektierungs- und Installationshinweise“ sowie Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von ÜMA/EMA für die Klassen B und C).



4.2 Grundsätze zur Projektierung/Installation

Das Fachunternehmen ist weiterhin verpflichtet, über die vorstehend und in der ÜEA-Richtlinie aufgeführten Regelwerke hinausgehend, ÜEA unter Berücksichtigung der zugrundezulegenden Art und Höhe der Gefährdung und anhand des Standes der Technik so zu projektieren, zu installieren, zu verändern/erweitern und ggf. fachgerecht instandzuhalten, dass insbesondere

- Handlungen mit dem Ziel der Außerbetriebsetzung erschwert sowie zuverlässig gemeldet werden,
- Einbruchversuche möglichst frühzeitig gemeldet werden, d.h. ggf. bereits bevor Täter in die zu schützenden Bereiche eingedrungen sind, oder das Tatziel erreicht haben,
- Falschalarme durch technische Alarmvorprüfung und weitere geeignete Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen sind (z.B. sind Melder so auszuwählen und zu installieren, dass Falschalarme vermieden werden),
- die Zwangsläufigkeit eingehalten ist (hierzu gehören z.B. Maßnahmen, die u. a. verhindern, dass der Betreiber bei scharfgeschalteter Anlage die überwachten Bereiche betreten kann sowie auch dass - soweit dies zur Vermeidung von Falschauslösungen erforderlich ist - die Fenster überwachter Räume elektrisch auf Verschluss/Verriegelung überwacht sind und/oder entsprechende mechanische Maßnahmen durchgeführt wurden),
- berechtigt anwesende Personen manuell und ohne zusätzliche Gefährdung einen von einem Einbruch- oder sonstigen Alarm differenzierbaren Überfallalarm (ggf. auch Bedrohungsmeldung) auslösen können,
- alle Meldungen und Alarme, soweit technisch möglich, eindeutig differenziert übertragen und zugeordnet werden können.

4.3 Grundsätze zum Einsatz von Anlagenteilen/Geräten

Es müssen grundsätzlich Anlagenteile/Geräte für ÜEA eingesetzt werden, die sowohl einzeln als auch auf bestimmungsgemäßes Zusammenwirken von hierfür nach DIN EN 45011 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle (z.B. BSI/VdS) geprüft und zertifiziert sind.

Prüf-/Zertifizierungsnummern müssen in Angeboten und Anlagenbeschreibungen (siehe Nr. 5.1 sowie Nr. 8 der Anlagenbeschreibung in der Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie) aufgeführt werden.

Die Verwendung von nicht entsprechend geprüften und zertifizierten Anlagenteilen/Geräten ist nur in Ausnahmefällen und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die bestimmungsgemäße Funktion der ÜEA nicht beeinträchtigt wird und die Abweichung in der Anlagenbeschreibung (Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie) aufgeführt und begründet wird (auf Anforderung der Polizei muss das Fachunternehmen einen entsprechenden Nachweis erbringen sowie die gerätespezifischen technischen Unterlagen in deutscher Sprache zur Verfügung stellen).



4.4 Produkte und Prüfstellen anderer EU-Staaten

Produkte (Anlagenteile, Geräte), die in anderen Mitgliedsstaaten der EU zugelassen oder zertifiziert sind, können in gleicher Weise wie deutsche Produkte berücksichtigt werden, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Prüfstellen gleichwertig sind. Um derartige Prüf-/Zertifizierungsstellen handelt es sich, wenn diese gemäß DIN EN 45011 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditiert sind. Dies ist im jeweiligen Fall in geeigneter Form unter Beifügung einer Übersetzung nachzuweisen.

5 Sonstige Pflichten

5.1 Anlagenbeschreibung

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, zu jeder von ihm installierten ÜMA/EMA/ÜE eine Anlagenbeschreibung in dreifacher Ausfertigung zu erstellen, alle Ausfertigungen zu unterschreiben und eine Ausfertigung dem Betreiber auszuhandigen.

Die zweite Ausfertigung, die vom Betreiber gegenzuzeichnen ist, ist dem Antrag zur Abnahme der ÜEA hinzuzufügen.

Die dritte Ausfertigung ist in den Kundenunterlagen des Fachunternehmens vorzuhalten.

Die Anlagenbeschreibung kann unter Verwendung des polizeilichen Formblattes "Anlagenbeschreibung" (Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie – auch als ausfüllbare Datei erhältlich) erstellt werden. Eine anderweitige EDV-mäßige Erstellung ist ebenfalls möglich, wenn die in dem Formblatt vorgesehenen Angaben, Erläuterungen und Bestätigungen in der entsprechenden Reihenfolge und in der im Formblatt vorgegebenen Form enthalten sind.

Anstatt einer Anlagenbeschreibung kann bei einer VdS-attestierten ÜMA/EMA auch ein VdS-Attest ausgestellt werden, wenn das Attest mit allen in dem Vordruck „Anlagenbeschreibung“ vorgesehenen Angaben, Erläuterungen und Bestätigungen entsprechend ergänzt wurde.

5.2 Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, bei Projektierung, Installation, Instandhaltung sowie Erweiterung von ÜEA, alle in der ÜEA-Richtlinie nebst Anhängen beschriebenen allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Abweichungen hiervon sind nur dann zulässig, wenn diese nicht sicherheitsrelevant sind, hierdurch keine Falschalarme ausgelöst werden und mit der Polizei abgestimmt wurden.

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, alle Abweichungen in der Anlagenbeschreibung (siehe Nr. 5.1) aufzuführen und zu begründen (z.B. Vorgabe/Forderung des Betreibers). Diese Abweichungen sind vor Installation der ÜMA/EMA mit der Polizei abzustimmen.



Zudem ist das Fachunternehmen verpflichtet, die sich aufgrund der Abweichungen ergebenden Konsequenzen dem Betreiber schriftlich und verständlich zu erläutern.

5.3 Einweisung und Übergabe an den Betreiber

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, den Betreiber sowie weitere von diesem benannte Personen, nach der Installation sowie nach Erweiterungen oder Änderungen, angemessen und verständlich derart in die Funktion und in die Bedienung der ÜMA/EMA einzuweisen, dass Bedienfehler weitgehend ausgeschlossen werden können. Jede Einweisung, d.h. Erst- und ggf. Folgeeinweisung, ist schriftlich im Betriebsbuch zu dokumentieren.

Das Fachunternehmen ist in den vorgenannten Fällen weiterhin verpflichtet, dem Betreiber ein Merkblatt (siehe Anlage 8 der ÜEA-Richtlinie) sowie alle zur Bedienung, zum Betrieb und zur Instandhaltung erforderlichen Unterlagen in einer Ausfertigung zu übereignen und ihn darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen sorgfältig verwahrt werden.

5.4 Betriebsbuch

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, zu jeder installierten ÜMA/EMA/ÜE ein Betriebsbuch zu erstellen, in dem es fortlaufend und mit Datum sämtliche Arbeiten an der Anlage (z.B. Wartungs-/Instandsetzungsarbeiten, Änderungen, Erweiterungen), alle Extern- und Fernalarme und Einweisungen gemäß Nr. 5.3 etc. einträgt.

Es ist des weiteren verpflichtet, dieses Buch dem Betreiber zu übereignen und nachhaltig darauf hinzuwirken, dass

- das Betriebsbuch ständig in unmittelbarer Nähe der ÜMA/EMA-Zentrale verfügbar ist,
- für mindestens 5 Jahre vorgehalten wird (gilt auch für volle/ersetzte Betriebsbücher) und
- der Betreiber in diesem sämtliche vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Betriebsereignisse mit Datum und - soweit für eine eingewiesene Person offensichtlich - Ursache und Urheber einträgt.

Auf Bitte der Polizei sind die Eintragungen zu erläutern.

5.5 Instandhaltung

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, eine vertraglich geregelte ordnungsgemäße Instandhaltung der errichteten Anlagen gemäß den in dieser ÜEA-Richtlinie genannten Regelwerken zu gewährleisten, einen ständig verfügbaren Instandhaltungsdienst mit ausreichender Ersatzteilbevorratung vorzuhalten und vertraglich geregelte Instandsetzungsarbeiten unverzüglich durchzuführen.

Bei Ersatzteilen, die nicht oft eingesetzt werden, ist eine ausreichende Ersatzteilbevorratung auch dann gewährleistet, wenn eine Lieferzusage des jeweiligen Herstellers vorgelegt werden kann, in der dieser garantiert, dass die bestellten



Ersatzteile während der Wochentage grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden beim Fachunternehmen eintreffen.

Der Instandhaltungsdienst muss für den Betreiber, die Polizei oder für den Konzeptionär jederzeit unmittelbar erreichbar sein. Nach einer Alarmauslösung und Benachrichtigung muss der Instandhaltungsdienst unverzüglich (jedoch innerhalb einer Stunde) am Objekt erscheinen um die Alarmursache festzustellen und ggf. die Polizei fachtechnisch zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, nach Installation bzw. Änderung einer ÜEA den Betreiber in verständlicher Form schriftlich über

- den Zweck/die Bedeutung einer regelmäßigen Instandhaltung gemäß DIN EN,
 - die diesbezüglichen Empfehlungen der Polizei und
 - die diesbezüglichen Forderungen in den entsprechenden Regelwerken
- zu informieren und einen entsprechenden Instandhaltungsvertrag anzubieten.

Hinweis: Bei ÜEA ist durch den Betreiber ein Instandhaltungsvertrag nachzuweisen.

5.6 Maßnahmen zur Verhinderung von Falschalarmen

Erhält das Fachunternehmen Kenntnis darüber, dass von ihm installierte und/oder instand gehaltene ÜEA wiederholt Falschalarme ausgelöst haben, sind durch den Hauptverantwortlichen die Ursachen hierfür zu ergründen. Zur Abhilfe sind je nach Ursache

- der Betreiber und weitere in den Betrieb eingewiesene Personen erneut und ggf. noch nicht eingewiesene Personen zusätzlich gemäß Nr. 5.3 einzuweisen und/oder
- weitergehende organisatorische und/oder personelle Maßnahmen bezüglich der Minimierung von Falschalarmen vorzuschlagen bzw. anlagentechnische Änderungen mit Zustimmung des Betreibers unverzüglich zu realisieren.

Die Frage der Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

5.7 Änderungen/Erweiterungen an bestehenden Anlagen

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, bei wesentlichen Änderungen an installierten ÜEA die Polizei bereits in der Planungsphase zu informieren, die Änderungen mit dieser abzustimmen und eine erneute Abnahme zu beantragen.

5.8 Durchführung von Überprüfungen

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei, Überprüfungen der von ihm errichteten und/oder instand gehaltenen ÜEA gemäß Anlage 9 der ÜEA-Richtlinie durchzuführen sowie die Polizei entsprechend zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.



5.9 Nachweis der Erfüllung/Einhaltung der Voraussetzungen/Pflichten

Die Polizei kann bei berechtigten Zweifeln einen Nachweis, ob die Voraussetzungen gemäß Nr. 2, 3 und 4 sowie die Pflichten gemäß Nr. 5 noch erfüllt bzw. eingehalten werden, verlangen. Das Fachunternehmen ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei, dieser unverzüglich die Erfüllung/Einhaltung erneut nachzuweisen.



Anlage 8

Merkblatt für Betreiber von ÜEA

der

Richtlinie

für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

(ÜEA-Richtlinie)

Stand: 1. August 2007



Merkblatt

für Betreiber von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Sehr geehrte Anlagenbetreiberin, sehr geehrter Anlagenbetreiber,

Sie haben sich entschieden, Ihre Gefahrenmeldeanlage bei der Polizei anzuschließen. Hierdurch wird die Alarmmeldung direkt von der Polizei entgegengenommen.

Damit die Polizei eine optimale Einsatzbearbeitung sicherstellen kann, bedarf es Ihrer Mithilfe. Dabei ist die Beachtung folgender Hinweise und Regelungen von besonderer Bedeutung:

1. Das Errichter- bzw. Instandhaltungsunternehmen (Fachunternehmen) Ihrer ÜEA ist verpflichtet, Ihnen alle zur Bedienung, zum Betrieb und zur Instandhaltung erforderlichen Unterlagen sowie eine Anlagenbeschreibung zu übergeben. Bitte bewahren Sie diese Unterlagen sorgfältig auf und gewähren Sie nur einem "berechtigten Personenkreis", den Sie so gering wie möglich halten sollten, Einblick in diese Unterlagen.
2. Das Fachunternehmen ist auch verpflichtet, Sie und weitere von Ihnen benannte Personen vor Inbetriebnahme und nach jeder Änderung angemessen und verständlich derart in die Funktion und Bedienung Ihrer ÜEA einzuweisen, dass Bedienfehler und damit verbundene Falschalarmauslösungen ausgeschlossen werden können.
3. Weiterhin muss das Fachunternehmen zu der ÜEA ein Betriebsbuch erstellen und Ihnen übereignen. Achten Sie darauf, dass sämtliche Ereignisse (wie z.B. Arbeiten an der ÜEA, Alarmauslösungen, personelle Einweisungen zur Anlage u.a.) fortlaufend mit Datumsangabe eingetragen werden und das Buch mind. 5 Jahre archiviert wird.

Auch Sie sollten alle vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Ereignisse mit Datum und - soweit offensichtlich - Ursache und Urheber im Betriebsbuch eintragen.

Insbesondere nach einem Falschalarm ist die Polizei berechtigt, das Betriebsbuch einzusehen.

4. Wir weisen darauf hin, dass das Fachunternehmen verpflichtet ist, die von der Polizei in der ÜEA-Richtlinie geforderten allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Projektierung, Installation und Instandhaltung einzuhalten.

Damit Ihre ÜEA stets funktionsbereit bleibt, schließen Sie bitte den zwingend vorgeschriebenen Instandhaltungsvertrag ab und kontrollieren Sie die Einhaltung der Instandhaltungsfristen sowie die Durchführung der Arbeiten.

Bestehen Sie darauf, dass der Instandhaltungsdienst jederzeit erreichbar ist und ggf. unverzüglich mit Instandsetzungsarbeiten beginnen kann.



5. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sowie zum Erhalt der Funktionsfähigkeit Ihrer ÜEA weist Ihre Polizei Sie auf Folgendes hin und bittet um besondere Beachtung:

- ☞ Nach einer Alarmauslösung ist Ihr Erscheinen (oder der von Ihnen benannte Verantwortliche) am Objekt notwendig.
- ☞ Beauftragen Sie nur vertrauensvolles und gut eingewiesenes Personal mit der Bedienung der Anlage (denken Sie bitte auch an Vertretungsregelungen).
- ☞ Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Kennwort unberechtigten Personen nicht zur Kenntnis gelangt. Ändern Sie das Kennwort in Absprache mit der Polizeidienststelle rechtzeitig, auch wenn Sie nur den Verdacht des Missbrauchs haben.
- ☞ Teilen Sie Änderungen in Verbindung mit Ihrer ÜEA (z.B. Telefonnummern, Anschriften, Beauftragte, Instandhaltungsdienst u.ä.) unverzüglich den zuständigen Stellen für Ihre ÜEA mit, damit die Einsatzunterlagen stets aktuell gehalten werden können.
- ☞ Verändern Sie Ihre ÜEA nie ohne fachkundigen Rat.
- ☞ Denken Sie daran, dass bei baulichen Änderungen und Umgestaltungen der Innenräume die Funktionsfähigkeit Ihrer ÜEA beeinträchtigt werden kann (z.B. können durch Möbelumstellungen Bewegungsmelder beeinträchtigt werden) und holen Sie vorher fachkundigen Rat ein.
- ☞ Vermeiden Sie Falschalarme!
- ☞ Bedenken Sie dabei stets, dass die Einsatzkräfte der Polizei bei Alarmauslösungen bemüht sind, unverzüglich zum Objekt zu gelangen und dabei oftmals unter Inanspruchnahme von Sonderrechten und der Gefährdung ihres Lebens und evtl. das unbeteiligter Dritter handeln müssen.
- ☞ Während die Einsatzkräfte die Alarmauslösung Ihres Objektes verfolgen, stehen sie für andere polizeiliche Aufgaben nicht zur Verfügung.

Darum unsere Bitte bei Alarmauslösungen:

- ✓ Begeben Sie sich (oder einer der von Ihnen benannten Verantwortlichen) unverzüglich zum Objekt.
- ✓ Gefährden Sie sich nicht durch selbständiges Handeln.
- ✓ Unterstützen Sie die Einsatzkräfte der Polizei besonders mit Ihren fundierten Ortskenntnissen.
- ✓ Sorgen Sie nach dem Polizeieinsatz für die Sicherung Ihres Objektes.

Sollte an Ihrer ÜEA trotz Beachtung aller Bestimmungen und Hinweise einmal ein Falschalarm ausgelöst worden sein, lassen Sie bitte die Ursache feststellen und eventuelle Mängel an Ihrer Anlage unverzüglich beseitigen, damit weitere Falschalarme und damit verbundene unnötige Polizeieinsätze sowie für Sie zusätzlich Ärger und Kosten vermieden werden.

Sehr geehrte Anlagenbetreiberin, sehr geehrter Anlagenbetreiber, wir wünschen Ihnen und uns, dass Ihre Alarmanlage zwar stets einwandfrei funktioniert, sie aber niemals einen „echten“ Alarm abgeben muss.



Ihre P o l i z e i



Anlage 9

**Überprüfungen
von ÜEA**

der

Richtlinie

für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

(ÜEA-Richtlinie)

Stand: 1. August 2007



Überprüfungen von ÜEA

1. Durchführung von Überprüfungen

Die Polizei kann anlassbezogen nach vorheriger Abstimmung eine Überprüfung der ÜEA durchführen. Dazu können Sachverständige (z.B. des Konzessionärs, des ZVEI, des BHE, des VdS, der Gerätehersteller) hinzugezogen werden.

2. Anlässe

Neben der vom Betreiber beantragten Überprüfung können weitere Anlässe sein:

- Eine polizeiliche Alarmverfolgung hat keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Gefahr erbracht (Falschalarm).
- Ein Überfall-/Einbruch-(versuch) hat stattgefunden, bei dem kein Alarm ausgelöst wurde.
- Es liegen Erkenntnisse vor, dass die ÜEA entgegen der Richtlinie betrieben wird.
- Wenn seit der letzten Überprüfung mehr als 5 Jahre vergangen sind.

3. Gegenstand der Überprüfungen

Die Überprüfungen können sich auf

- das Sicherungskonzept,
 - die Projektierung,
 - die Installation,
 - die Funktionsfähigkeit,
 - die Dokumentation,
 - die Verpflichtungen des Betreibers
- der ÜEA beziehen.

4. Mängelbeseitigung

Der Betreiber ist verpflichtet, unverzüglich alle Mängel beseitigen zu lassen.



Anlage 10

Anforderungen an

Alarmempfangsstellen bei der Polizei

(AS-POL)

der

Richtlinie

für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

(ÜEA-Richtlinie)

Stand: 1. November 2008



Anforderungen an Alarmempfangsstellen bei der Polizei (AS-POL)

Die AS-POL ist eine ständig besetzte Stelle bei der Polizei, die Gefahrenmeldungen von ÜMA/EMA/ÜE entgegennimmt und Interventionsmaßnahmen einleitet. Sie besteht aus der Alarm-/Bildempfangszentrale (ABEZ) mit Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) und ggf. einer Schnittstelle zu einem Einsatzleitrechner (ELR) der Polizei.

1. Die Projektierung, Installation und Instandhaltung der AS-POL muss in Abstimmung mit der Polizei im Rahmen des Vertrages und unter Einhaltung der ÜEA-Richtlinie erfolgen.
2. AS-POL müssen alle zugelassenen Übertragungsnetze/-verfahren beinhalten und die Meldungen/Alarmer differenziert (siehe Nr. 3.2 der ÜEA-Richtlinie) anzeigen können.

Das für den Anwendungsfall vorgesehene Übertragungsnetz/-verfahren ist dann zugelassen, wenn es von einer nach DIN EN 45011 für den Bereich Gefahrenmeldeanlage-technik akkreditierten Zertifizierungsstelle (z.B. BSI, VdS) anerkannt ist.

3. Für die grafische Darstellung differenzierter Alarmmeldungen müssen die erforderlichen Daten bereitgestellt werden.
4. Um alle geforderten Informationen an Einsatzleitrechner (ELR) der Polizei weiterleiten zu können, ist die Einrichtung einer Schnittstelle (S_{5/B}) vorzusehen.
5. Die Unterbrechung eines Übertragungsweges muss in der ABEZ innerhalb der nach DIN EN 50136-1-1 (siehe auch VdS 2471) für das entsprechende Übertragungsnetz festgelegten Zeitspanne erkannt und protokolliert werden. Sie ist an der BE bei der Polizei anzuzeigen, bei
 - stehenden Verbindungen, wenn die Unterbrechung >20 Sekunden andauert.
 - bedarfsgesteuerten Verbindungen mit Ersatzweg wenn nach Unterbrechung eines der beiden Übertragungswege zusätzlich die Auslösung eines Alarmes erfolgt.
 - bedarfsgesteuerten Verbindungen mit Ersatzweg, wenn aufgrund einer Unterbrechungsmeldung eines Übertragungsweges mittels Polling¹ (dynamische Sicherheitsabfrage) festgestellt wird, dass eine Unterbrechung beider Übertragungswege vorliegt.

Anmerkung: Der Ausfall eines Übertragungsweges für eine Zeit von >20 Sekunden muss sofort über den zweiten noch bestehenden Weg an die ABEZ gemeldet werden. Hierauf muss von der ABEZ sofort automatisch die Verfügbarkeit beider Übertragungswege geprüft werden. Die Unterbrechung eines Übertragungsweges ist dem Instandhaltungsdienst mitzuteilen. Eine Unterbrechung beider Wege führt, wie vorstehend beschrieben, zur Anzeige an der BE bei der Polizei. Im Rahmen des Polling muss innerhalb von <10 Minuten automatisch und wiederholt/wiederkehrend geprüft werden, ob beide Übertragungswege wieder zur Verfügung stehen. Erst wenn beide Wege wieder zur Verfügung stehen, darf das Polling beendet werden.

6. Alle eingehenden und abgehenden Meldungen müssen protokolliert und dokumentiert werden. Die Protokolle sind zwei Jahre aufzubewahren.
7. Die ABEZ ist Bestandteil der AS-POL und in der Regel bei der Polizei installiert.

Befindet sich die ABEZ nicht bei der Polizei, muss im Rahmen eines mit der Polizei abzustimmenden Sicherheitskonzeptes ein äquivalentes Sicherungsniveau erreicht werden.



Wird die ABEZ von einer anderen Stelle aus instand gehalten (z.B. durch einen abgesetzten Bedienplatz für Fernbedienung, Fernrevision etc.) sind unberechtigte Eingriffe zu verhindern. Können diese nicht verhindert werden, müssen sie zumindest erkannt und gemeldet werden.

8. AS-POL mit mehr als 250 angeschlossenen GMA sind vom Konzessionär während dessen Geschäftszeiten für die Abarbeitung von Testmeldungen (Probealarmen) im Rahmen von Instandhaltungen zu bedienen. Falls polizeitaktisch erforderlich, gilt in besonderen Fällen diese Regelung auch für AS-POL mit weniger als 250 Anschlüssen.

¹ Die Sicherheitsabfrage (Polling) ist ein technisches Verfahren, mit dem die Verfügbarkeit von Übertragungswegen automatisch und wiederholt geprüft wird. Die wiederkehrende Prüfung kann zeitlich gestaffelt durchgeführt werden (dynamische Sicherheitsabfrage), wobei die Intervalle die Zeit von 10 Minuten nicht überschreiten dürfen.



Anlage 11

Länderspezifische Zusatzbestimmungen

der

Richtlinie

für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

(ÜEA-Richtlinie)

Stand: 1. August 2007



Länderspezifische Zusatzbestimmungen

Siehe Regelungen des jeweiligen Bundeslandes.